

## Synopse

### Totalrevision Geschäftsreglement Stadtparlament

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: 1.5-1

Geändert: –

Aufgehoben: 1.5-1

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<b>[Geschäftstitel]</b>
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
<b>Art. 1</b> Verfahren  <sup>1</sup> Das Stadtparlament wird im ersten Monat der neuen Amtsdauer vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.  <sup>2</sup> Die Sitzung wird eröffnet:  a) vom Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsidiert hat  b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren  <sup>3</sup> Dieses Mitglied:  a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro  b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten	  <sup>1</sup> Das Stadtparlament wird im ersten Monat der neuen Amtsdauer <u>Legislatur</u> vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.    a) vom Mitglied, welches das <del>Stadtparlament</del> <u>Parlament</u> als letztes präsidiert hat;  b) allenfalls vom amtsältesten Mitglied; bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsalter entscheidet das Alter nach Jahren.    a) bezeichnet das provisorische Stimmbüro;  b) leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
<b>Art. 2</b> Zusammensetzung	

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten</li><li>b) der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten</li><li>c) drei Stimmenzählerinnen bzw. -zählern</li><li>d) den Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten<sub>;</sub></li><li>b) der Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten<sub>;</sub></li><li>c) drei Stimmenzählerinnen bzw. -zählern<sub>;</sub></li><li>d) den Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten<sub>;</sub></li></ul>
<p><b>Art. 3</b> Wahl</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament nimmt die Wahlen der Präsidiumsmitglieder (Art. 2 lit. a bis c) sowie die Wahl von drei Ersatzstimmenzählenden in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor.</p> <p><sup>2</sup> Die gewählten Mitglieder nach Art. 2 lit. a und b können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Funktion nicht wiedergewählt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Stadtparlament</del><u>Parlament</u> nimmt die Wahlen der Präsidiumsmitglieder (Art. 2 lit. a bis c) sowie die Wahl von drei Ersatzstimmenzählenden in der konstituierenden Sitzung bzw. der ersten Sitzung des Amtsjahres vor.</p>
<p><b>Art. 4</b> Zuständigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) beruft das Stadtparlament ein und erlässt die Traktandenliste</li><li>b) legt die Terminliste der Parlamentssitzungen fest. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Sitzungen und ausserordentlichen Sitzungen. Ordentliche Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Sitzungsplan festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen werden im laufenden Jahr zusätzlich einberufen</li><li>c) entscheidet nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats über die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen oder die Bestellung nicht ständiger Kommissionen. Der Bericht und Antrag muss den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 3 Tage vor der Präsidiumssitzung vorliegen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) beruft das <del>Stadtparlament</del><u>Parlament</u> ein und erlässt die Traktandenliste<sub>;</sub></li><li>b) legt die Terminliste der Parlamentssitzungen fest.<del>Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Sitzungen und ausserordentlichen Sitzungen. Ordentliche Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Sitzungsplan festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen werden im laufenden Jahr zusätzlich einberufen<sub>;</sub></del></li><li>c) entscheidet nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats über die Zuweisung der Geschäfte an die ständigen Kommissionen oder die Bestellung nicht ständiger Kommissionen. Der Bericht und Antrag muss den Mitgliedern des Präsidiums spätestens <del>3 Tage vor</del><u>zusammen mit der Einladung zur Präsidiumssitzung</u> vorliegen<sub>;</sub></li></ul>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>d) unterbreitet dem Stadtparlament einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen</p> <p>e) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstößen</p> <p>f) stellt dem Stadtparlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen</p> <p>g) genehmigt das Protokoll und nimmt Berichtigungen vor</p> <p>h) besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Stadtparlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Stadtparlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen</p> <p>i) legt fest, an welchen Parlamentssitzungen Stadtratsinformationen eingebracht werden können</p> <p>j) kann Richtlinien über das elektronische Abstimmen und die Handhabung des Ausstands erlassen</p> <p>k) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom Stadtparlament übertragen werden</p> <p><sup>2</sup> Es kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Massgebend ist Art. 26 Abs. 2.</p>	<p>d) <u>unterbreitet dem Stadtparlament einen Schlüssel für kann in besonderen Fällen auf die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen</u><u>Einsetzung einer vorberatenden Kommission verzichten und ein Geschäft selbst vorberaten;</u></p> <p>e) <u>stelltunterbreitet dem Stadtparlament Antrag über-Parlament einen Schlüssel für die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstößen</u><u>Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen;</u></p> <p>f) <u>stellt dem StadtparlamentParlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und die Festlegung</u><u>Zulässigkeit von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen</u><u>parlamentarischen Vorstößen;</u></p> <p>g) <u>genehmigt das Protokoll stellt dem Parlament Antrag über die Änderung des Geschäftsreglements und nimmt Berichtigungen vor</u><u>die Festlegung von Sitzungsgeldern und Fraktionsentschädigungen</u></p> <p>h) <u>besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Stadtparlament gefassten Beschlüsse genehmigt das Parlamentsprotokoll und stellt dem Stadtparlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehennimmt Berichtigungen vor;</u></p> <p>i) <u>legt fest, an welchen Parlamentssitzungen Stadtratsinformationen eingebracht werden können</u><u>besorgt soweit erforderlich die Redaktion der vom Parlament gefassten Beschlüsse und stellt dem Parlament Antrag, sofern nicht ohne weiteres behebbare Widersprüche, Unklarheiten oder Lücken bestehen;</u></p> <p>j) kann Richtlinien über das elektronische Abstimmen und die Handhabung des Ausstands erlassen;</p> <p>k) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Geschäftsreglement obliegen oder vom <u>StadtparlamentParlament</u> übertragen werden.</p> <p><sup>2</sup> Es kann Zirkulationsbeschlüsse fassen. Massgebend ist<u>sind</u> Art. 26<u>25</u> Abs. 2, <u>und 3.</u></p>
<p><b>Art. 5</b> Präsidentin bzw. Präsident</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident:</p>	

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>a) leitet die Verhandlungen des Stadtparlaments und des Präsidiums</p> <p>b) wacht über die Rechte des Stadtparlaments und über die Befolgung des Geschäftsreglements</p> <p>c) vertritt das Stadtparlament gegen aussen</p> <p>d) unterzeichnet im Namen des Stadtparlaments und des Präsidiums mit der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretär</p> <p><sup>2</sup> Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss:</p> <p>a) Art. 42–44</p> <p>b) Art. 48</p> <p>c) Art. 90</p>	<p>a) leitet die Verhandlungen des <del>Stadtparlaments</del><u>Parlaments</u> und des Präsidiums;</p> <p>b) wacht über die Rechte des <del>Stadtparlaments</del><u>Parlaments</u> und über die Befolgung des Geschäftsreglements;</p> <p>c) vertritt das <del>Stadtparlament</del><u>Parlament</u> gegen aussen;</p> <p>d) unterzeichnet im Namen des <del>Stadtparlaments</del><u>Parlaments</u> und des Präsidiums mit der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretär.</p> <p>a) Art. 42–<del>44</del><u>44</u></p> <p>b) Art. 48<u>43</u> Abs. 2</p> <p>c) Art. <del>90</del><u>44</u> Abs. 1</p> <p>d) Art. 46</p> <p>e) Art. 87 Abs. 1</p>
<p><b>Art. 6</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:</p> <p>a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident</p> <p>b) das Mitglied, welches das Stadtparlament als letztes präsiert hat</p> <p>c) der/die 1., 2. respektive 3. Stimmzählerin bzw. Stimmzähler</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionspräsidentinnen bzw. Fraktionspräsidenten und Stimmzählenden können sich an den Sitzungen des Präsidiums durch ein Mitglied aus ihrer Fraktion mit Stimmrecht vertreten lassen.</p>	<p>a) die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident;</p> <p>b) das Mitglied, welches das <del>Stadtparlament</del><u>Parlament</u> als letztes präsiert hat;</p> <p>c) der/die 1., 2. respektive 3. Stimmzählerin bzw. Stimmzähler.</p>
<p><b>Art. 8</b> Einsichtnahme in Protokolle des Präsidiums</p>	

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Die Präsidiumsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Präsidiumsmitgliedern</li><li>b) dem Stadtrat</li><li>c) der Stadtkanzlei</li></ul>	<p><sup>1</sup> Die Präsidiumsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt <u>Einsicht haben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Präsidiumsmitgliedern <u>die Präsidiumsmitglieder:</u></li><li>b) dem <u>der</u> Stadtrat;</li><li>c) der <u>die</u> Stadtkanzlei.</li></ul>
<p><b>Art. 9</b> Bestand</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer folgende ständige Kommissionen aus je 7 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Geschäftsprüfungskommission</li><li>b) Bau- und Verkehrskommission</li><li>c) Werk- und Energiekommission</li><li>d) Liegenschaftenkommission</li><li>e) Bildungskommission</li></ul> <p><sup>2</sup> Wird der Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen geändert, werden die Kommissionen neu gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Stadtparlament</del> <u>Parlament</u> wählt zu Beginn der <del>Amtsdauer</del> <u>Legislatur</u> folgende ständige Kommissionen aus je <del>7</del> <u>sieben</u> Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Geschäftsprüfungskommission;</li><li>b) Bau- und Verkehrskommission <u>Liegenschaftenkommission:</u></li><li>c) <del>Werk- Bau- und Energiekommission</del> <u>Verkehrskommission:</u></li><li>d) <del>Liegenschaftenkommission</del> <u>Bildungskommission:</u></li><li>e) <del>Bildungskommission</del> <u>Werk- und Energiekommission.</u></li></ul>
<p><b>Art. 10</b> Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft bzw. berät vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung</li><li>b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr</li><li>c) die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung;</li><li>b) die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;</li><li>c) die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über Budget und Steuerfuss;</li></ul>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>d) alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist</p> <p><sup>2</sup> Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.</p>	<p>d) <del>alle weitere</del> Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist <u>ih</u> zugewiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann alle in die Zuständigkeit des Stadtparlaments <u>Parlaments</u> fallenden Geschäfte von finanzieller Tragweite prüfen.</p>
<p><b>Art. 11</b> Bau- und Verkehrskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Bau- und Verkehrskommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes vor.</p>	<p><b>Art. 11</b> <del>Bau- und Verkehrskommission</del> <u>Liegenschaftskommission</u></p> <p><sup>1</sup> Die <del>Bau- und Verkehrskommission</del> berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes vor. <u>Liegenschaftskommission:</u></p> <p>a) berät die in die Zuständigkeit des Parlaments fallenden Grundstücksgeschäfte vor;</p> <p>b) entscheidet gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich; wird dieses qualifizierte Mehr nicht erreicht, wird das Grundstücksgeschäft dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet;</p> <p>c) prüft den Erlass von Sondernutzungsplänen sowie von Teilzonenplänen, wenn diese mit dem Erlass eines Sondernutzungsplans gekoppelt sind. Bei Sondernutzungsplänen entscheidet sie mit einer Mehrheit von fünf Stimmen abschliessend.</p>
<p><b>Art. 12</b> Werk- und Energiekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Werk- und Energiekommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche die Technischen Betriebe betreffen, vor.</p>	<p><b>Art. 12</b> <del>Werk- und Energiekommission</del> <u>Verkehrskommission</u></p> <p><sup>1</sup> Die <del>Werk- und Energiekommission</del> <u>Verkehrskommission</u> berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments <u>Parlaments</u> fallenden Geschäfte, <del>welche die Technischen Betriebe betreffen,</del> <u>in den Bereichen der Raumplanung, der Verkehrsplanung, des Bauens und des Umweltschutzes</u> vor.</p>
<p><b>Art. 13</b> Liegenschaftskommission</p>	<p><b>Art. 13</b> <del>Liegenschaftskommission</del> <u>Bildungskommission</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Die Liegenschaftenkommission:</p> <p>a) berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Grundstücksgeschäfte vor</p> <p>b) entscheidet gemäss Art. 23<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung über die Zustimmung zu Beschlüssen des Stadtrats über den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich</p> <p>c) prüft den Erlass von Überbauungs- und Gestaltungsplänen<sup>1)</sup> und entscheidet mit einer Mehrheit von fünf Stimmen abschliessend</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Liegenschaftenkommission</del><u>Bildungskommission</u> berät die in die <u>Zuständigkeit des Parlaments</u> fallenden <u>Geschäfte, welche das Departement Bildung betreffen, vor.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 14</b> Bildungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Bildungskommission berät die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte, welche das Departement Bildung betreffen, vor.</p>	<p><b>Art. 14</b> <del>Bildungskommission</del><u>Werk- und Energiekommission</u></p> <p><sup>1</sup> Die <del>Bildungskommission</del><u>Werk- und Energiekommission</u> berät die in die <del>Zuständigkeit des Stadtparlaments</del><u>Parlaments</u> fallenden <del>Geschäfte, welche das Departement Bildung</del><u>die Technischen Betriebe</u> betreffen, vor.</p>
	<p><b>2.2.2 Nicht ständige Kommissionen</b></p>
<p><b>Art. 15</b> Zugehörigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einer ständigen Kommission unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung.</p>	<p><b>Art. 15</b> Zugehörigkeit<u>Grundsatz</u></p> <p><sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zu einer <del>Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommission</del> <u>unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Kommissionen zur Vorberatung übertragen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen. Die Mitglieder werden an der nächsten Parlamentssitzung bekannt gegeben.</p> <p><sup>3</sup> Eine Fraktion kann ihr Mitglied in einer nicht ständigen Kommission unter Mitteilung an die Stadtkanzlei durch ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ersetzen:</p>

<sup>1)</sup> vgl. Art. 3 Baureglement.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	a) solange die nicht ständige Kommission ihre Beratungen noch nicht aufgenommen hat; b) ein Mitglied während der Beratungen aus dem Parlament zurücktritt.
	<b>2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen</b>
<p><b>Art. 16</b> Empfehlungen an Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen.</p>	<p><b>Art. 16</b> Empfehlungen an Kommissionen <u>Bestellung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen.</del> <u>Das Stadtparlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Beratung eines Geschäfts einer ständigen Bestellung der Kommission darauf, dass die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen. Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.</u></p> <p><sup>2</sup> Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.</p>
<b>2.2.2 Nicht ständige Kommissionen</b>	<b>2.2.2 Gelöscht.</b>
<p><b>Art. 17</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung übertragen, sofern:</p> <p>a) diese nicht durch Reglement in die Zuständigkeit einer ständigen Kommission fallen oder</p> <p>b) die zuständige Kommission dies beantragt</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen die Mitglieder und die Präsidentinnen oder Präsidenten der nicht ständigen Kommissionen. Die Gewählten werden an der nächsten Parlamentssitzung bekannt gegeben.</p>	<p><b>Art. 17</b> Grundsatz <u>Fraktionszugehörigkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Präsidium kann einzelne Geschäfte nicht ständigen Kommissionen zur Vorberatung übertragen, sofern:</del> <u>Die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied einer Fraktion angehört, die gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze Anspruch auf einen solchen hat.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>3</sup> Solange eine nicht ständige Kommission ihre Beratungen noch nicht aufgenommen hat, kann eine Fraktion ihr Mitglied unter Mitteilung an die Stadtkanzlei durch ein anderes Fraktionsmitglied ersetzen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen</b></p>	<p><b>2.2.3 <i>Gelöscht.</i></b></p>
<p><b>Art. 18</b> Bestellung</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Bestellung der Kommission darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.</p> <p>Fraktionszugehörigkeit</p>	<p><b>Art. 18</b> <u>BestellungStellvertretung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament, das Präsidium und die Fraktionen achten bei der Bestellung der</del><u>Ein Mitglied einer</u> Kommission darauf, dass die Kommissionstätigkeit <del>nicht kann sich durch Befangenheit von Mitgliedern beeinträchtigt werden</del><u>ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Wahlvorschläge für ständige Kommissionen werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben</del><u>Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertritt ein Mitglied, das im Ausstand ist.</u></p> <p>Fraktionszugehörigkeit <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> Eine Stellvertretung in der GPK ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl in eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied der Fraktion – gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen – angehört.</p>	<p><b>Art. 19</b> <u>Vizepräsidium</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Wahl in</del><u>Kommissionen benennen eine Kommission und der Verbleib in einer Kommission setzen voraus, dass das Mitglied der Fraktion – gemäss Schlüssel für die Verteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen – angehört</u><u>Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</u></p>
<p><b>Art. 20</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen.</p>	<p><b>Art. 20</b> <u>StellvertretungBefugnisse</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Ein Mitglied einer Kommission kann sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten lassen</del><u>Die Kommissionen können:</u></p> <p>a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen;</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertrete ein Mitglied, welches im Ausstand ist.</p> <p><sup>3</sup> Stellvertretung in der GPK ist ausgeschlossen.</p>	<p>b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen;</p> <p>c) Besichtigungen durchführen;</p> <p>d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten von mehr als CHF 5'000.00, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich;</p> <p>e) Interessenvertretungen anhören;</p> <p>f) Auskunft über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich verlangen;</p> <p>g) Diskussionen über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich führen.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Stellvertretung hat kein Stimmrecht, ausser es vertrete ein Mitglied, welches Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Ausstand ist</del><u>Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.</u></p> <p><del><sup>3</sup> Stellvertretung in Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der GPK ist ausgeschlossen</del><u>Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz<sup>2)</sup>.</u></p>
<p><b>Art. 21</b> Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:</p> <p>a) die das Geschäft betreffenden Akten unter Orientierung des Stadtrats einsehen</p> <p>b) Personen aus der Stadtverwaltung unter Orientierung des Stadtrats über Einzelheiten des Geschäfts befragen</p> <p>c) Besichtigungen durchführen</p>	<p><b>Art. 21</b> Befugnisse<u>Mitwirkung des Stadtrats</u></p> <p><del><sup>1</sup> Die An den Verhandlungen der Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags:</del><u>nimmt bzw. nehmen auf Einladung das zuständige Mitglied oder die zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p>

<sup>2)</sup> vgl. Art. 53 ff. und Art. 62 Gemeindegesetz.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>d) Sachverständige befragen und Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten von mehr als CHF 5'000.00, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich</p> <p>e) Interessenvertretungen anhören</p> <p>f) Auskunft über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich verlangen</p> <p>g) Diskussionen über aktuelle Themen im Zuständigkeitsbereich führen</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag der Kommission über ihre Beratungen orientieren.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission gemäss Gemeindegesetz<sup>3)</sup>.</p>	<p>d) <i>Gelöscht.</i></p> <p>e) <i>Gelöscht.</i></p> <p>f) <i>Gelöscht.</i></p> <p>g) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> <u>Die Präsidentin oder Sie können mit Zustimmung der Präsident kann die Öffentlichkeit im Auftrag Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Kommission über ihre Beratungen orientieren Stadtverwaltung beiziehen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 22</b> Mitwirkung des Stadtrats</p> <p><sup>1</sup> An den Verhandlungen der Kommissionen nimmt bzw. nehmen auf Einladung das zuständige Mitglied oder die zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil.</p> <p><sup>2</sup> Sie können mit Zustimmung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen.</p>	<p><b>Art. 22</b> <u>Mitwirkung des Stadtrats Zuteilung der Geschäfte</u></p> <p><sup>1</sup> <u>An den Verhandlungen Das Präsidium weist ein Geschäft in der Kommissionen nimmt bzw. nehmen auf Einladung das zuständige Mitglied oder Regel einer einzigen Kommission zur Vorberatung zu. Vorbehalten bleibt die zuständigen Mitglieder des Stadtrats teil. Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 10 Abs. 2.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Sie können mit Zustimmung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten Personen aus der Stadtverwaltung beiziehen Wird ein Geschäft von mehr als einer Kommission vorberaten, bezeichnet das Präsidium die federführende Kommission.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.</p>
<p><b>Art. 23</b> Zuteilung der Geschäfte</p>	<p><b>Art. 23</b> <u>Zuteilung der Geschäfte Kommissionssekretariat</u></p>

<sup>3)</sup> vgl. Art. 53 ff. und Art. 62 Gemeindegesetz.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Ein Geschäft soll in der Regel von einer einzigen Kommission vorberaten werden. Vorbehalten bleibt die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 10 Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommissionen sorgen für die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Ein Geschäft soll in der Regel von einer einzigen</del> <u>Das für die Kommission vorberaten werden. Vorbehalten bleibt zuständige Departement stellt eine Person, die Befugnis der Geschäftsprüfungskommission nach Art. 10 Abs. 2, das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Kommissionen sorgen für</del> <u>legen zu Beginn eines Kalenderjahres die Koordination bei der Prüfung der Geschäfte</u> <del>Sitzungstermine für das laufende Jahr fest.</del> <u>Zusätzliche Sitzungen sind jederzeit möglich.</u></p> <p><sup>3</sup> Sitzungsunterlagen und allfällige Protokolle müssen sieben Tage vor der Kommissionssitzung bei den Mitgliedern der Kommission eintreffen.</p> <p><sup>4</sup> Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.</p> <p><sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission legt ihre Abläufe selber fest.</p>
<p><b>Art. 24</b> Sekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionen bezeichnen eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.</p> <p><sup>2</sup> Sitzungsunterlagen und allfällige Protokolle müssen 7 Tage vor der Kommissionssitzung bei den Mitgliedern der Kommission eintreffen.</p>	<p><b>Art. 24</b> <u>Sekretariat</u> <u>Einsichtnahme in Protokolle</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Kommissionen bezeichnen eine Person, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.</del> <u>Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;</li><li>b) den Fraktionspräsidenteninnen bzw. den Fraktionspräsidenten;</li><li>c) der Stadtkanzlei.</li></ul> <p><sup>2</sup> <del>Sitzungsunterlagen und allfällige</del> <u>Die Protokolle müssen 7 Tage vor der Kommissionssitzung bei Geschäftsprüfungskommission werden nur den Mitgliedern der Kommission eintreffen</u> <u>Kommissionsmitgliedern zugestellt.</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>3</sup> Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission legt ihre Abläufe selber fest.</p>	<p><del><sup>3</sup> Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung zuzustellen. Vorab ist das Einverständnis der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten einzuholen. Die Genehmigung</del><u>Mitglieder des Protokolls erfolgt Stadtrats erhalten jeweils einen Auszug aus dem Protokoll zum Sitzungsteil, an der nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss, dem sie anwesend waren.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 25</b> Einsichtnahme in Protokolle</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:</p> <p>a) den Mitgliedern der vorberatenden Kommission</p> <p>b) den Fraktionspräsidenteninnen bzw. den Fraktionspräsidenten</p> <p>c) der Stadtkanzlei</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle der Geschäftsprüfungskommission werden nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtrats erhalten jeweils einen Auszug aus dem Sitzungsteil, an welchem sie anwesend waren.</p>	<p><b>Art. 25</b> Einsichtnahme in Protokolle<u>Verfahren</u></p> <p><del><sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind vertraulich. Sie werden zugestellt:</del><u>Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Parlaments.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Protokolle</del><u>Kommission kann auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission werden nur den Kommissionsmitgliedern zugestellt.</u><u>Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen.</u></p> <p>a) wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden kann;</p> <p>b) nebensächliche Punkte zu bereinigen oder</p> <p>c) Protokolle zu genehmigen sind.</p> <p><sup>3</sup> <del>Die</del><u>Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme zugestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder des Stadtrats erhalten jeweils einen Auszug aus dem Sitzungsteil, an welchem sie anwesend waren, innert sieben Tagen zustimmen.</u></p>
<p><b>Art. 26</b> Verfahren</p>	<p><b>Art. 26</b> Verfahren<u>Kommissionsbericht</u></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p><sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Stadtparlaments.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen, wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden kann, nebensächliche Punkte zu bereinigen oder Protokolle zu genehmigen sind. Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert sieben Tagen gestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt, gelten für Kommissionen die Verfahrensregeln des Stadtparlaments.</del> <u>Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Parlament Eintreten auf die Verfahrensregeln des Stadtparlaments Vorlage beantragt wird und stellt ihm schriftlich Antrag über Zustimmung oder Ablehnung. Sie kann eigene Anträge stellen.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Die Kommission kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen, wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden kann, nebensächliche Punkte zu bereinigen oder Protokolle zu genehmigen sind. Der Antrag muss den Mitgliedern zur Stellungnahme innert sieben Tagen gestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen.</del> <u>Sie erstattet dem Parlament durch die Präsidentin oder des den Präsidenten einen Zirkularbeschluss fassen, wenn eine Sitzung nicht zeitnah durchgeführt werden soweit notwendig mündlich Bericht. Die Kommission kann, nebensächliche Punkte zu bereinigen oder Protokolle zu genehmigen sind. Der Antrag muss eine andere berichterstattende Person bezeichnen, welche an den Mitgliedern zur Stellungnahme innert sieben Tagen gestellt werden und gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder zustimmen dürfen.</u></p> <p>a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;</p> <p>b) die Urheberin oder der Urheber einzelner Meinungsäußerungen.</p>
<p><b>Art. 27</b> Bericht und Antrag</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission stimmt am Ende der Beratungen darüber ab, ob dem Stadtparlament Eintreten auf die Vorlage beantragt wird und stellt dem Stadtparlament Antrag über Zustimmung oder Ablehnung. Sie kann eigene Anträge stellen.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Stadtparlament durch die Präsidentin oder den Präsidenten soweit notwendig Bericht. Die Kommission kann eine andere berichterstattende Person bezeichnen, welche an den Beratungen teilgenommen hat. Nicht bekannt gegeben werden dürfen:</p> <p>a) dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen</p> <p>b) die Urheberin oder der Urheber einzelner Meinungsäußerungen</p>	<p><b>Art. 27</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 27</b> Quorum für die Fraktionsbildung</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>1</sup> Mindestens drei Mitglieder des Parlaments können eine Fraktion bilden.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>
<p><b>Art. 28</b> Quorum</p> <p><sup>1</sup> Mindestens drei Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p><b>Art. 28</b> <u>Quorum</u><u>Berücksichtigung bei Wahlen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Mindestens drei Mitglieder</del> <u>Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden</u><u>Präsidiums, der Kommissionen und der Delegierten angemessen berücksichtigt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören</del> <u>Das Präsidium legt dem Parlament zu Beginn der Legislatur einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen vor.</u></p> <p><sup>3</sup> Bei Änderungen im Bestand einer Kommission, bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion ist der Schlüssel zu überprüfen und allenfalls auf Beginn eines neuen Amtsjahres anzupassen.</p>
<p><b>Art. 29</b> Berücksichtigung bei Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Die Fraktionen werden bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und Abordnungen angemessen berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium legt dem Stadtparlament zu Beginn der Amtsdauer einen Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen vor.</p> <p><sup>3</sup> Bei Änderungen im Bestand einer Kommission, bei der Bildung einer neuen Fraktion oder der Auflösung einer Fraktion ist der Schlüssel zu prüfen und allenfalls auf Beginn eines neuen Amtsjahres anzupassen.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Bestellung von Abordnungen werden die von den Mitgliedern des Stadtrats bekleideten Sitze angerechnet.</p>	<p><b>Art. 29</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 29</b> Mitwirkungsrechte</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Recht:</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p>a) sich an den Diskussionen zu beteiligen;</p> <p>b) zum Verfahren und zu Vorlagen Anträge zu stellen;</p> <p>c) parlamentarische Vorstösse einzureichen.</p>
<p><b>Art. 30</b> Mitwirkungsrechte</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder haben das Recht:</p> <p>a) sich an den Diskussionen zu beteiligen</p> <p>b) zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen</p> <p>c) parlamentarische Vorstösse einzureichen</p>	<p><b>Art. 30</b> <del>Mitwirkungsrechte</del><u>Anspruch auf Auskünfte und amtliche Dokumente</u></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder haben <del>das Recht</del><u>Anspruch auf:</u></p> <p>a) <del>sich an den Diskussionen zu beteiligen</del><u>Auskünfte der Departementsvorstehenden oder Departementsleitenden über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind;</u></p> <p>b) <del>zum Verfahren und zu Vorlagen amtliche Dokumente gemäss kantonalem Öffentlichkeitsgesetz<sup>4)</sup></del><u>Antrag zu stellen.</u></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 31</b> Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder haben Anspruch auf:</p> <p>a) die Veröffentlichungen der Stadt, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind</p> <p>b) Auskünfte der Departementsvorstehenden oder Departementsleitenden über Sachfragen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind</p>	<p><b>Art. 31</b> <del>Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte</del><u>Präsenzpflicht</u></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder <del>haben Anspruch auf:</del><u>sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> Wer verhindert ist, teilt dies dem Parlamentssekretariat im Voraus mit.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlamentssekretariat führt eine Präsenzliste.</p>

<sup>4)</sup> vgl. sGS 140.2 Öffentlichkeitsgesetz (OeffG)

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><b>Art. 32</b> Präsenzpflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen.</p> <p><sup>2</sup> Wer verhindert ist, teilt dies dem Parlamentssekretariat im Voraus mit.</p> <p><sup>3</sup> Zu Beginn der Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen.</p>	<p><b>Art. 32</b> Präsenzpflicht <u>Ausstand</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen.</del> <u>Ein Mitglied hat in den Sitzungen des Stadtparlaments teilzunehmen. Ausstand zu treten, wenn:</u></p> <p>a) die Gültigkeit seiner Wahl angefochten ist;</p> <p>b) es selbst, eine nächste Angehörige oder ein nächster Angehöriger oder eine private Auftraggeberin oder ein privater Auftraggeber an einem nicht allgemeinverbindlichen Beschluss des Parlaments ein unmittelbares privates Interesse hat.</p> <p><sup>2</sup> <del>Wer verhindert ist, teilt dies dem Parlamentssekretariat im Voraus mit.</del> <u>Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Zu Beginn der Sitzung haben sich die Mitglieder in eine Liste einzutragen.</del> <u>Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Mitglieder in Möglichkeit für eine Liste einzutragen kurze Stellungnahme.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.</p>
<p><b>Art. 33</b> Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied, welches an einem Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, tritt in den Ausstand. Gleiches gilt für Mitglieder, dessen nächste Angehörige ein solches Interesse haben.</p>	<p><b>Art. 33</b> Ausstand <u>Interessenbindungen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Ein Mitglied, welches an einem Beschluss des Stadtparlaments ein unmittelbares und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, tritt in den Ausstand. Gleiches gilt für Mitglieder, dessen nächste Angehörige ein solches Interesse haben.</del> <u>jeweils zu Beginn der Legislatur legt das Mitglied offen:</u></p> <p>a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;</p> <p>b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Möglichkeit für eine kurze Stellungnahme.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen über den Ausstand gelten sachgemäss auch für die Beratungen der Kommissionen.</p>	<p>c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für wichtige Interessengruppen und Verbände;</p> <p>d) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;</p> <p>e) Ausübung wichtiger politischer Ämter;</p> <p>f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wil.</p> <p><sup>2</sup> <del>Bei rechtsetzenden Reglementen und Verträgen sowie in der Regel bei Erlass des Zonenplans besteht keine Ausstandspflicht.</del> <u>Das Mitglied meldet dem Parlamentssekretariat wesentliche Veränderungen umgehend.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion. Das betroffene Mitglied erhält vorab die Möglichkeit für eine kurze Stellungnahme.</del> <u>Angaben der Mitglieder. Die Interessenbindungen sind auf der Website der Stadt Wil einsehbar.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 34</b> Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Bei Amtsantritt und jeweils zu Beginn der Amtsdauer legt das Mitglied offen:</p> <p>a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber</p> <p>b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts</p> <p>c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für wichtige Interessengruppen und Verbände</p> <p>d) Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde</p>	<p><b>Art. 34</b> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>e) Ausübung wichtiger politischer Ämter</p> <p><sup>2</sup> Das Mitglied meldet dem Parlamentssekretariat wesentliche Veränderungen laufend.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlamentssekretariat führt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder.</p>	
<p><b>Art. 35</b> Mitwirkung und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen des Stadtparlaments teil.</p> <p><sup>2</sup> Er hat das Recht, zu den Geschäften des Stadtparlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen und kann Anträge stellen. Ordnungsanträge sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Anträge auf Verschiebung gemäss Art. 58 des Geschäftsreglements.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Stadtparlaments.</p>	<p><b>Art. 35</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 34</b> Mitwirkung und Vollzug</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt an den Sitzungen des Parlaments teil.</p> <p><sup>2</sup> Er hat das Recht, zu den Geschäften des Parlaments vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen und kann Anträge stellen. Ordnungsanträge sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Anträge auf Verschiebung gemäss Art. 56 des Geschäftsreglements.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat vollzieht die Beschlüsse des Parlaments.</p>
	<p><b>Art. 35</b> Parlamentssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Parlaments und des Präsidiums.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>2</sup> Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Parlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Präsidiums nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.</p>
<p><b>Art. 36</b> Parlamentssekretariat</p> <p><sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Stadtparlaments und des Präsidiums.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er kann sich an den Verhandlungen des Stadtparlaments zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.</p> <p><sup>3</sup> An den Sitzungen des Präsidiums nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 36</b> Parlamentssekretariat <u>Kanzleiarbeiten</u></p> <p><del><sup>1</sup> Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt das Sekretariat des Stadtparlaments und des Präsidiums. Das Parlamentssekretariat besorgt:</del></p> <p>a) die Kanzleiarbeiten des Parlaments und des Präsidiums; b) die Aufzeichnung der Beratungen des Parlaments; c) den Weibeldienst.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 37</b> Kanzleiarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Das Parlamentssekretariat besorgt:</p> <p>a) die Kanzleiarbeiten des Stadtparlaments und des Präsidiums b) die Aufzeichnung der Beratungen des Stadtparlaments c) den Weibeldienst</p>	<p><b>Art. 37</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 37</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Das Parlament wird einberufen:</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p>a) so oft es die Geschäfte erfordern;</p> <p>b) auf eigenen Beschluss;</p> <p>c) so bald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat es verlangt oder mindestens 14 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Es wird zwischen ordentlichen Sitzungen und ausserordentlichen Sitzungen unterschieden. Ordentliche Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Sitzungsplan festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen werden im laufenden Jahr zusätzlich einberufen.</p>
<p><b>Art. 38</b> Einberufung</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament wird einberufen:</p> <p>a) so oft es die Geschäfte erfordern</p> <p>b) auf eigenen Beschluss</p> <p>c) so bald als möglich, spätestens aber 20 Tage nach Einreichung des Begehrens, wenn der Stadtrat es verlangt oder mindestens 14 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen</p>	<p><b>Art. 38</b> Einberufung <u>Sitzungstag und Dauer</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament wird</del> <u>Die Sitzungen werden in der Regel auf einen Donnerstag im Monat einberufen:</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> Sie dauern in der Regel von 17:00 bis 20:00 Uhr. Das Traktandum, das vor 20:00 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament kann auf Antrag eines seiner Mitglieder eine Verlängerung beschliessen.</p>
<p><b>Art. 39</b> Sitzungstag und Dauer</p>	<p><b>Art. 39</b> <u>Sitzungstag und Dauer</u> <u>Traktandenliste</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Die Sitzungen werden in der Regel auf einen Donnerstag im Monat einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Sie dauern in der Regel von 17 bis 20 Uhr. Das Traktandum, welches vor 20 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten.</p> <p><sup>3</sup> Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Die Sitzungen werden in Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der Regel auf einen Donnerstag im Monat einberufen vorberatenden Kommission spätestens zehn Tage vor der Sitzung. Sitzungen gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c vorbehalten, zuzustellen.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Sie dauern in Die Zustellung der Regel von 17 bis 20 Uhr. Das Traktandum, welches vor 20 Uhr begonnen wurde, wird fertig beraten. Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. Die Parlamentsmitglieder können Unterlagen in gedruckter Form beim Parlamentssekretariat anfordern.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Das Stadtparlament kann eine Verlängerung beschliessen. Finanzplan und Budget sowie Geschäftsbericht und Rechnung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</u></p> <p><sup>4</sup> Die Traktandenliste enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zur Behandlung stehenden Geschäfte;</li><li>b) allfällige Mitteilungen.</li></ul> <p><sup>5</sup> Sie gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Formale Geschäfte (Wahlen, Ersatzwahlen);</li><li>b) Sachgeschäfte des Stadtrats oder des Präsidiums (Berichte und Anträge sowie Berichterstattungen);</li><li>c) parlamentarische Vorstösse in der Reihenfolge ihrer Verbindlichkeit und ihres Eingangs (Motionen, Postulate, Interpellationen);</li><li>d) dringlich erklärte Geschäfte werden an den Beginn der Traktandenliste gestellt.</li></ul> <p><sup>6</sup> Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.</p>
<p><b>Art. 40</b> Einladung, Traktandenliste</p>	<p><b>Art. 40</b> Einladung, Traktandenliste <u>Erstinformationsrecht</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Die Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der vorberatenden Kommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 38 vorbehalten, zuzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustellung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form. In Papierform werden der Geschäftsbericht sowie die Unterlagen zur Finanzplanung, zur Rechnung und zum Budget zugestellt. Bei umfangreichen Geschäften kann von dieser Regelung abgewichen werden.</p> <p><sup>3</sup> Finanzplan und Budget sowie Geschäftsbericht und Rechnung sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung zuzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Die Traktandenliste enthält:</p> <p>a) die zur Behandlung stehenden Geschäfte</p> <p>b) allfällige Mitteilungen</p> <p><sup>5</sup> Die Traktandenliste wird öffentlich bekannt gegeben.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die Traktandenliste ist den Mitgliedern samt den Berichten und Anträgen des Stadtrats und der vorberatenden Kommission spätestens 10 Tage vor der Sitzung, dringliche Sitzungen gemäss Art. 38 vorbehalten, zuzustellen.</del> <u>Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Parlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>5</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 41</b> Erstinformationsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden sind.</p>	<p><b>Art. 41</b> Erstinformationsrecht <u>Öffentlichkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden.</del> <u>Die Verhandlungen und die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Stadtparlament erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern zugestellt worden. Beratungsunterlagen des Parlaments sind öffentlich.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen können als Livestream via Internet und Fernsehen übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>4</sup> Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Parlaments berichten, kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.</p>
<p><b>Art. 42</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlaments sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungen können als Livestream via Internet und Fernsehen übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p> <p><sup>4</sup> Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Stadtparlaments berichten, kann die Anwesenheit auch bei geschlossener Sitzung gestattet werden mit der Auflage, dass sie nur kurz unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen und ohne Namensnennung berichten.</p>	<p><b>Art. 42</b> Öffentlichkeit<u>Publikum</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Stadtparlaments sind öffentlich.</del> <u>Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Sitzungen können als Livestream via Internet und Fernsehen übertragen werden.</del> <u>Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion darüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</del> <u>Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls die Tribüne für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung geräumt werden.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 43</b> Publikum</p> <p><sup>1</sup> Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.</p> <p><sup>2</sup> Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Widerhandlung können die Fehlbaren weggewiesen und nötigenfalls die Tribüne für die restliche Dauer des Traktandums oder der Sitzung geräumt werden.</p>	<p><b>Art. 43</b> Publikum<u>Medien</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Publikum wird auf der Tribüne zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.</del> <u>Das Präsidium erlässt einen Leitfaden für die Medien.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Störungen und die Äusserung von Beifall oder Missbilligung sind zu unterlassen.</del> <u>Den Anweisungen der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist in jedem Fall Folge zu unterlassen/leisten.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><b>Art. 44</b> Medien</p> <p><sup>1</sup> Den Medienschaffenden werden auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Den Anweisungen der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist in jedem Fall Folge zu leisten.</p> <p><sup>3</sup> Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zum vorliegendem Geschäftsreglement) regelt die Details.</p>	<p><b>Art. 44</b> Medien <u>Optische und akustische Aufnahmen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Den Medienschaffenden werden auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.</del> <u>Bild- und Tonaufnahmen sind mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor auf der Sitzung zur Verfügung gestellt. Tribüne gestattet.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Den Anweisungen der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist in jedem Fall Folge zu leisten.</del> <u>Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 45</b> Optische und akustische Aufnahmen</p> <p><sup>1</sup> Optische und akustische Aufnahmen sind mit Bewilligung im Sitzungssaal und auf der Tribüne gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Über generelle Bewilligungen entscheidet das Präsidium.</p> <p><sup>3</sup> Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zu diesem Geschäftsreglement) regelt die Details.</p>	<p><b>Art. 45</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 46</b> Interviews</p> <p><sup>1</sup> Der Leitfaden für Medien im Stadtparlament (Anhang 2 zu diesem Geschäftsreglement) regelt die Details.</p>	<p><b>Art. 46</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 45</b> Traktandenliste</p> <p><sup>1</sup> Die Traktandenliste kann mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist hierfür ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.</p>
	<p><b>Art. 46</b> Zusätzliche Unterlagen</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>1</sup> Mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten können an der Sitzung zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften durch das Parlamentssekretariat ausgeteilt werden.</p>
<p><b>Art. 47</b> Traktandenliste</p> <p><sup>1</sup> Die Reihenfolge der Traktanden kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.</p>	<p><b>Art. 47</b> <del>Traktandenliste</del><u>Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Reihenfolge der Traktanden kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds mittels Ordnungsantrag geändert werden. Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit</del><u>Das Parlament ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheitverhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</u></p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder fest.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</p> <p><sup>4</sup> Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, wird die Sitzung abgebrochen.</p>
<p><b>Art. 48</b> Zusätzliche Unterlagen</p> <p><sup>1</sup> Mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten können an der Sitzung zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften durch den Parlamentsdienst ausgeteilt werden.</p>	<p><b>Art. 48</b> <del>Zusätzliche Unterlagen</del><u>Zulassung zur Diskussion</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Mit Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten können an der Sitzung zusätzliche Unterlagen</del><u>Wer sprechen will, meldet sich zu den Geschäften durch den Parlamentsdienst ausgeteilt werden</u><u>Wort.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher und anschliessend die Mitglieder des Stadtrats.</p> <p><sup>3</sup> Will die Präsidentin bzw. der Präsident selber als Mitglied des Parlaments sprechen, so übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.</p>
<p><b>Art. 49</b> Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p>	<p><b>Art. 49</b> <del>Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</del><u>Form der Voten</u></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p><sup>1</sup> Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, wird die Sitzung aufgehoben.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</del> <u>Im Parlament kann Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Wird Die Voten müssen die Verhandlungs- Sache betreffen und Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung bezweifelt, so ist die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen.</del> <u>kurzgefasst sein.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Sind weniger als 21 Mitglieder anwesend, wird die Sitzung aufgehoben.</del> <u>des Parlaments und des Stadtrats sprechen sich mit Vornamen und Nachnamen oder Funktion an.</u></p>
<p><b>Art. 50</b> Zulassung zur Diskussion</p> <p><sup>1</sup> Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.</p> <p><sup>2</sup> Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst die Kommissionssprecherinnen und Kommissions-sprecher, die aus der vorberatenden Kommission Bericht erstatten und anschliessend die Mitglieder des Stadtrats.</p> <p><sup>3</sup> Will die Präsidentin bzw. der Präsident selber als Mitglied des Stadtparlaments sprechen, so übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.</p>	<p><b>Art. 50</b> Zulassung zur Diskussion <u>Beschränkung auf drei Voten</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Wer sprechen will, meldet sich zu</del> <u>Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch zuerst</del> <u>Vorbehalten bleibt die Kommissionssprecherinnen und Kommissions-sprecher, die aus der vorberatenden Kommission Bericht erstatten und anschliessend die Mitglieder</u> <u>Erteilung des Stadtrats</u> <u>Wortes für eine kurze Erwiderng auf eine Bemerkung zur Person.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Will die Präsidentin</del> <u>Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für Kommissions-sprecherinnen bzw. der Präsident selber als Mitglied des Stadtparlaments sprechen, so übergibt sie bzw. er</u> <u>Kommissionssprecher und für die Verhandlungsleitung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten.</u> <u>Mitglieder des Stadtrats.</u></p>
<p><b>Art. 51</b> Form der Voten</p> <p><sup>1</sup> Im Stadtparlament kann Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden.</p>	<p><b>Art. 51</b> Form <u>Schluss</u> der Voten <u>Wortmeldungen</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Im Stadtparlament kann Mundart oder Hochdeutsch gesprochen werden.</del> <u>Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:</u></p> <p>a) die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben;</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Die Voten müssen die Sache betreffen und kurzgefasst sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Stadtparlaments und des Stadtrats sprechen sich mit Vornamen und Nachnamen oder Funktion an.</p>	<p>b) auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher sowie die Mitglieder des Stadtrats.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 52</b> Beschränkung auf drei Voten</p> <p><sup>1</sup> Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Erteilung des Wortes für eine kurze Erwiderung auf eine Bemerkung zur Person.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und für die Mitglieder des Stadtrats.</p>	<p><b>Art. 52</b> <del>Beschränkung auf drei Voten</del><u>Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt. Eintretensdebatte und Detailberatung werden dabei separat behandelt.</del><u>Die Präsidentin bzw. der Präsident:</u></p> <p>a) mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;</p> <p>b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;</p> <p>c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Parlament ohne Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 53</b> Schluss der Wortmeldungen</p> <p><sup>1</sup> Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:</p> <p>a) die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben</p>	<p><b>Art. 53</b> <del>Schluss der Wortmeldungen</del><u>Ordnungsantrag</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:</del><u>Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:</u></p> <p>a) <del>die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben</del><u>eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird;</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>b) auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher, die aus einer vorbereitenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Stadtrats</p>	<p><del>b) auf Verlangen die Kommissionssprecherinnen und Kommissionssprecher, die aus einer vorbereitenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder</del> <u>eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Stadtrats/Präsidenten zum Verfahren geändert wird.</u></p> <p><sup>2</sup> Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf «Ordnungsantrag» angemeldet werden und ist anschliessend am Rednerpult zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsgegenstandes wieder aufgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Parlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.</p>
<p><b>Art. 54</b> Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident:</p> <p>a) mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht</p> <p>b) ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird</p> <p>c) entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleiben. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion</p>	<p><b>Art. 54</b> <del>Abweichen vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstands</del> <u>Form der Anträge</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Anträge sind mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. der Präsident/dem Präsidenten und dem Parlamentssekretariat nach Möglichkeit schriftlich einzureichen.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 55</b> Ordnungsantrag</p> <p><sup>1</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:</p> <p>a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird</p>	<p><b>Art. 55</b> <i>Gelöscht.</i></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p>b) eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird</p> <p><sup>2</sup> Ein Ordnungsantrag kann durch den Zwischenruf «Ordnungsantrag» angemeldet werden und ist anschliessend am Rednerpult zu begründen.</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsgegenstandes wieder aufgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Über einen Ordnungsantrag wird ohne Diskussion abgestimmt, nachdem das Stadtparlament eine kurze Begründung des Antrags und eines allfälligen Gegenantrags gehört hat.</p> <p><sup>5</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann verlangt werden, dass:</p> <p>a) eine Anordnung zum Verfahren getroffen wird</p> <p>b) eine Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zum Verfahren geändert wird</p>	
<p><b>Art. 56</b> Form der Anträge</p> <p><sup>1</sup> Anträge sind mündlich vorzubringen und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der Regel schriftlich einzureichen.</p>	<p><b>Art. 56</b> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>Art. 55</b> Anzahl Beratungen</p> <p><sup>1</sup> Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung eine zweite Beratung beschliessen, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>4</sup> Über die allfällige Abschreibung von Postulaten oder Motionen wird anlässlich der zweiten Lesung der jeweiligen Vorlage entschieden.</p>
	<p><b>Art. 56</b> Verschiebung</p> <p><sup>1</sup> Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage kann mittels Ordnungsantrag deren Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat und der vorberatenden Kommission zu.</p> <p><sup>2</sup> Notwendig ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.</p>
<p><b>Art. 57</b> Anzahl Beratungen</p> <p><sup>1</sup> Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten.</p> <p><sup>2</sup> Das Stadtparlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung eine zweite Beratung beschliessen, die an einer der nächsten Sitzungen stattfindet.</p> <p><sup>3</sup> Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln.</p> <p><sup>4</sup> Über die allfällige Abschreibung von Postulaten oder Motionen wird anlässlich der zweiten Lesung entschieden.</p>	<p><b>Art. 57</b> Anzahl Beratungen <u>Eintretensdiskussion</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die Vorlagen werden in der Regel einmal beraten. Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Das Stadtparlament kann am Ende der ersten Lesung vor der Gesamtabstimmung <u>Wird Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine zweite Beratung beschliessen, Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an einen den Stadtrat gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der nächsten Sitzungen stattfindet, vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.</u></u></p> <p><sup>3</sup> <u>Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden zweimal beraten. Für beide Lesungen gelten die gleichen Verfahrensregeln. Wird Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.</u></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 58</b> Verschiebung</p>	<p><b>Art. 58</b> Verschiebung <u>Allgemeine Diskussion</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage kann mittels Ordnungsantrag deren Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat und der vorberatenden Kommission zu.</p> <p><sup>2</sup> Notwendig ist ein Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Vor der Aufnahme der Beratung einer Vorlage</del> <u>Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann mittels Ordnungsantrag deren Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt eine allgemeine Diskussion geführt werden. Das gleiche Recht steht dem Stadtrat und</u> <del>Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der vorberatenden Kommission zu</del> <u>Antrag auf Rückweisung zulässig.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Gelöscht.</del></p>
<p><b>Art. 59</b> Eintretensdiskussion / Allgemeine Diskussion</p> <p><sup>1</sup> Die Beratung einer Vorlage wird mit dem Eintreten eröffnet.</p> <p><sup>2</sup> Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an den Stadtrat gestellt werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei der allgemeinen Diskussion ist lediglich der Antrag auf Rückweisung zulässig.</p>	<p><b>Art. 59</b> Eintretensdiskussion / Allgemeine Diskussion <u>Detailberatung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Beratung einer Vorlage wird mit dem</del> <u>Wird Eintreten eröffnet beschliessen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission</del> <u>Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder an den Stadtrat gestellt einer anderen geeigneten Unterteilung. Bericht und Antrag werden. Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. im Anschluss an die dazu gehörenden Beilagen beraten.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Wird das Eintreten nicht bestritten, wird keine Eintretensdiskussion geführt. Das Präsidium</del> <u>In der Detailberatung können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder das Parlament kann aber eine Eintretensdiskussion beschliessendem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Besteht eine gesetzliche Pflicht zum Eintreten, so kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Bei</del> <u>Grundlage der allgemeinen Diskussion ist lediglich</u> <del>Detailberatung bildet die Fassung gemäss den Anträgen der Antrag auf Rückweisung zulässig</del> <u>vorberatenden Kommission.</u></p>
<p><b>Art. 60</b> Detailberatung</p>	<p><b>Art. 60</b> Detailberatung <u>Rückkommen</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die Detailberatung.</p> <p><sup>2</sup> Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung. Bericht und Antrag werden im Anschluss an die dazu gehörenden Beilagen beraten.</p> <p><sup>3</sup> Darin können Anträge auf Änderung oder auf Rückweisung in einzelnen Punkten an die vorberatende Kommission oder den Stadtrat gestellt werden. Der Rückweisungsantrag muss den Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten. Im Übrigen wird die Detailberatung fortgesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Grundlage der Detailberatung bildet die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Wird Eintreten beschlossen oder besteht Pflicht zum Eintreten, so folgt die</del> <u>Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Gelöscht.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Gelöscht.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Gelöscht.</del></p>
<p><b>Art. 61</b> Rückkommen</p> <p><sup>1</sup> Am Ende der Detailberatung wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden.</p>	<p><b>Art. 61</b> <del>Rückkommen</del> <u>Berichte über zurückgewiesene Punkte</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Am Ende der Detailberatung</del> <u>Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird gefragt, ob Rückkommensanträge gestellt werden nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.</u></p>
<p><b>Art. 62</b> Berichte über zurückgewiesene Punkte</p> <p><sup>1</sup> Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird.</p>	<p><b>Art. 62</b> <del>Berichte über zurückgewiesene Punkte</del> <u>Gesamtabstimmung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Liegen die Berichte über die zurückgewiesenen Punkte vor</del> <u>Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird nur noch über diese beraten, soweit nicht Rückkommen auf andere Punkte beschlossen wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.</u></p> <p><sup>2</sup> Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.</p>
<p><b>Art. 63</b> Gesamtabstimmung</p>	<p><b>Art. 63</b> Gesamtabstimmung <u>Empfehlungen an den Stadtrat</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse (Art. 60 Abs. 3) hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.</p>	<p><del><sup>1</sup> Sind allfällige Rückkommensanträge erledigt und keine Rückweisungsbeschlüsse (Art. 60 Abs. 3) hängig, so wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.</del> <u>Das Parlament kann im Rahmen der Beratung eines Geschäfts dem Stadtrat für die Gesamtabstimmung durchgeführt Umsetzung Empfehlungen abgeben. Empfehlungen zu Vorstössen sind nicht zulässig.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Sind noch Rückweisungsbeschlüsse hängig, so wird die Gesamtabstimmung ausgesetzt.</del> <u>Die Berichterstattung über die Empfehlungen erfolgt jährlich per Ende Jahr. Sie wird jeweils im ersten Quartal des Jahres im Präsidium beraten. Dieses entscheidet über die Gesamtabstimmung ausgesetzt Abschreibung bzw. Erledigung der Empfehlungen.</u></p>
<p><b>3.2.2.2 Besondere Vorlagen</b></p>	<p><b>3.2.2.2 Gelöscht.</b></p>
<p><b>Art. 64</b> Legislaturplanung</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.</p> <p><sup>2</sup> Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung des Berichts und Rückweisung sind nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident Kenntnisnahme fest.</p>	<p><b>Art. 64</b> Legislaturplanung <u>Aufträge an Kommissionen</u></p> <p><del><sup>1</sup> Das Stadtparlament berät den Bericht des Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Amtsdauer.</del> <u>Parlament kann im ersten Halbjahr Rahmen der Amtsdauer Beratung eines Geschäfts einer ständigen Kommission die Abklärung eines Sachverhalts mit anschliessender mündlicher oder schriftlicher Berichterstattung übertragen.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>3.2.2.2 Besondere Vorlagen</b></p>
<p><b>Art. 65</b> Budget und Rechnung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.</p>	<p><b>Art. 65</b> Budget und Rechnung <u>Legislaturplanung</u></p> <p><del><sup>1</sup> Bei der Behandlung des Budgets und der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.</del> <u>Das Parlament berät den Bericht des Budgets und Stadtrats über die Legislaturplanung im ersten Halbjahr der Rechnung werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. <u>Legislatur.</u></u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen des Budgets und der Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.</p>	<p><del><sup>2</sup> Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen</del> <u>Es werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt.</u> <del>Änderung des Budgets</del> <u>Berichts</u> <del>und der Rechnung</del> <u>Rückweisung sind nicht zulässig.</u> <del>Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird, enthalten.</del></p> <p><sup>3</sup> Nach der allgemeinen Diskussion und der Detailberatung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident Kenntnisnahme fest.</p>
<p><b>Art. 66</b> Geschäftsbericht und Finanzplan</p> <p><sup>1</sup> Bei der Behandlung von Geschäftsbericht und Finanzplan werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. Änderung der Berichte oder Rückweisung sind nicht zulässig.</p>	<p><b>Art. 66</b> Geschäftsbericht <u>Budget</u> und Finanzplan <u>Rechnung</u></p> <p><sup>1</sup> Bei der Behandlung <del>von Geschäftsbericht</del> <u>des Budgets</u> <del>und Finanzplan</del> <u>der Rechnung</u> werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt. <del>Änderung der Berichte oder Rückweisung sind nicht zulässig.</del></p> <p><sup>2</sup> Rückweisung ist mit Bezug auf einzelne Positionen des Budgets und der Rechnung zulässig. Der Rückweisungsantrag muss einen Auftrag enthalten, welcher der vorberatenden Kommission oder dem Stadtrat erteilt wird.</p>
<p><b>Art. 67</b> Einbürgerungsgesuche</p> <p><sup>1</sup> Vor der Behandlung der einzelnen Einbürgerungsgesuche kann eine allgemeine Diskussion geführt werden. Der Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Bei den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen kann zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung diskutiert werden. Anträge auf Rückweisung oder Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Der Einbürgerungsrat beantragt Zustimmung oder Ablehnung zum Einbürgerungsgesuch. Wird kein abweichender Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments gestellt, gilt Art. 90.</p>	<p><b>Art. 67</b> Einbürgerungsgesuche <u>Geschäftsbericht und Finanzplan</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Vor</del> <u>Bei</u> der Behandlung <del>der einzelnen Einbürgerungsgesuche kann von</del> <u>Geschäftsbericht und Finanzplan werden eine allgemeine Diskussion und eine Detailberatung geführt werden.</u> <del>Der Antrag auf</del> <u>Änderung der Berichte oder Rückweisung ist</u> <del>sind</del> <u>nicht zulässig.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>4</sup> Anträge, die von jenem des Einbürgerungsrates abweichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung bezieht. Andernfalls werden sie nicht zur Abstimmung gebracht.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>3.2.3 Parlamentarische Vorstösse</b></p>	<p><b>3.2.3 <i>Gelöscht.</i></b></p>
<p><b>Art. 68</b> Allgemeines: Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen können in Papierform bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder elektronisch dem Parlamentssekretariat eingereicht werden. Die Unterzeichnung und Mitunterzeichnung kann in solchen Fällen elektronisch erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Parlamentsdienste geben dem Parlament bei nächster Gelegenheit vom Eingang Kenntnis.</p>	<p><b>Art. 68</b> Allgemeines: <del>Einreichung</del><u>Einbürgerungsgesuche</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen können in Papierform bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten oder elektronisch dem Parlamentssekretariat eingereicht werden. Die Unterzeichnung und Mitunterzeichnung kann in solchen Fällen elektronisch erfolgen.</del><u>Ein Antrag auf Rückweisung ist nicht zulässig.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Parlamentsdienste geben dem Parlament bei nächster Gelegenheit vom Eingang Kenntnis.</del><u>Bei den einzelnen Bürgerrechtsgesuchen kann zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Präsident Einbürgerung diskutiert werden. Anträge auf Rückweisung oder die Parlamentsdienste geben dem Parlament bei nächster Gelegenheit vom Eingang Kenntnis. Verschiebung sowie Änderungsanträge sind nicht zulässig.</u></p> <p><sup>3</sup> Der Einbürgerungsrat beantragt Zustimmung oder Ablehnung zum Einbürgerungsgesuch. Wird kein abweichender Antrag aus der Mitte des Stadtparlaments gestellt, gilt Art. 88.</p> <p><sup>4</sup> Anträge, die von jenem des Einbürgerungsrates abweichen, müssen eine schriftliche Begründung enthalten, die sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung bezieht. Andernfalls werden sie nicht zur Abstimmung gebracht.</p>
<p><b>Art. 68a</b> Allgemeines: Einreichung fraktions- bzw. parteiübergreifender Vorstoss</p> <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen können auch von mehreren Fraktionen oder Parteien eingereicht werden.</p>	<p><b>Art. 68a <i>Gelöscht.</i></b></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Reichen mehrere Fraktionen oder Parteien einen Vorstoss ein, vereinbaren sie, bei welcher unterzeichnenden Person die Verfahrensrechte liegen.</p>	
	<p><b>3.2.3 Parlamentarische Vorstösse</b></p>
	<p><b>3.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p><b>Art. 69</b> Allgemeines: Zulässigkeit</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament entscheidet über die Zulässigkeit eines Vorstosses.</p> <p><sup>2</sup> Erachten der Stadtrat einen Vorstoss als ganz oder teilweise unzulässig, so teilt er dies dem Präsidium mit. Das Präsidium prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Zulässigkeit aus der Mitte des Stadtparlaments bestritten, so kann der Vorstoss zur Prüfung der Zulässigkeit an das Präsidium zurückgewiesen werden. Dieses prüft die Frage und stellt dem Stadtparlament Antrag.</p> <p><sup>4</sup> Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn dies von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.</p>	<p><b>Art. 69</b> Allgemeines: Zulässigkeit <u>Form</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament entscheidet über die Zulässigkeit eines Vorstosses</del> <u>Vorstösse können jederzeit schriftlich oder elektronisch dem Parlamentssekretariat eingereicht werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 70</b> Allgemeines: Rückzug und Umwandlung</p> <p><sup>1</sup> Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann:</p> <p>a) eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt</p> <p>b) eine Motion in ein Postulat umwandeln</p>	<p><b>Art. 70</b> Allgemeines: Rückzug und Umwandlung <u>Unterzeichnende</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann</del> <u>Vorstösse können eingereicht werden durch:</u></p> <p>a) <del>eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt</del> <u>mindestens drei Parlamentsmitglieder gemeinsam; vorbehalten bleibt Art. 83 Abs. 2;</u></p> <p>b) <del>eine Motion in ein Postulat umwandeln</del> <u>Fraktion oder eine Partei, die im Parlament über mindestens drei Sitze verfügen;</u></p> <p>c) mehrere Fraktionen oder im Parlament vertretene Parteien gemeinsam;</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Eine Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.</p>	<p>d) parlamentarische Kommissionen sowie das Präsidium. <sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 71</b> Motion und Postulat: Motion</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann mit einer Motion verlangen, dass der Stadtrat einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.</p> <p><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.</p> <p><sup>3</sup> Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben. Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.</p>	<p><b>Art. 71</b> <del>Motion und Postulat: Motion</del><u>Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner</u></p> <p><del><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann mit einer Motion verlangen, dass der Stadtrat einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege.</del> <u>Der Vorstoss bezeichnet ein rechtsetzendes Reglement Parlamentsmitglied als Erstunterzeichnerin oder einen anderen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Beschluss vorlege. Erstunterzeichner. Dieses Mitglied kann:</u></p> <p>a) auf die Auflage zur Mitunterzeichnung (Art. 72) verzichten; b) den Vorstoss zurückziehen; c) die Zustimmung zu einer Verlängerung der Frist für die Stellungnahme des Stadtrats (Art. 73) erteilen; d) die Zustimmung zur Abänderung des Wortlauts einer Motion, eines Postulats oder einer Resolution erteilen; e) die Zustimmung zur Umwandlung einer Motion in ein Postulat erteilen.</p> <p><del><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.</del> <u>Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt. Das Mitglied vertritt das Parlament aus, überträgt es seine Verfahrensrechte an ein anderes Mitglied.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 72</b> Motion und Postulat: Postulat</p>	<p><b>Art. 72</b> <del>Motion und Postulat: Postulat</del><u>Mitunterzeichnende</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Stadtrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.</p> <p><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.</p> <p><sup>3</sup> Postulate, die auf eine Verfügungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig</p>	<p><sup>1</sup> <del>Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass Der Vorstoss wird nach der Stadtrat prüfe</del> <u>Einreichung mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zur elektronischen Mitunterzeichnung durch weitere Parlamentsmitglieder aufgelegt. Vorbehalten bleiben Art. 71 Abs. 1 lit. a und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.</u> <u>Art. 83 Abs. 2.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 73</b> Motion und Postulat: Traktandierung</p> <p><sup>1</sup> Die eingereichten Motionen und Postulate werden auf die Traktandenliste der nächsten oder übernächsten ordentlichen Sitzung gesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann ein Vorstoss auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.</p>	<p><b>Art. 73</b> Motion und Postulat: Traktandierung <u>Frist zur Stellungnahme</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Die eingereichten Motionen und Postulate werden auf die Traktandenliste der nächsten oder</del> <u>Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament bis zur übernächsten ordentlichen Sitzung gesetzt</u> <u>seine schriftliche Stellungnahme zum Vorstoss. Vorbehalten bleibt Art. 71 Abs. 1 lit. c.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Stimmt das Mitglied zu, das den</del> <u>Die Frist beginnt am Datum der Sitzung, an welcher der Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann ein Vorstoss eingereicht wird bzw. welche auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.</u> <u>Einreichung folgt, zu laufen.</u></p>
<p><b>Art. 74</b> Motion und Postulat: Massgebender Auftrag</p> <p><sup>1</sup> Massgebend für die Zulässigkeit, die Beschlussfassung und die Weiterbehandlung einer Motion oder eines Postulats ist der als Auftrag gekennzeichnete Text des Vorstosses.</p>	<p><b>Art. 74</b> Motion und Postulat: Massgebender Auftrag <u>Bestreitung der Zulässigkeit</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Massgebend für</del> <u>Wird die Zulässigkeit, die Beschlussfassung und die Weiterbehandlung einer Motion oder eines Postulats Vorstosses seitens des Stadtrats oder aus den Reihen des Parlaments bestritten, ist dem Präsidium innert zehn Tagen nach der als Auftrag gekennzeichnete Text des Vorstosses</u> <u>Einreichung ein begründeter Antrag auf Unzulässigerklärung zu stellen.</u></p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium prüft die Frage der Zulässigkeit und stellt dem Parlament Antrag.</p> <p><sup>3</sup> Das Parlament entscheidet an der nächsten Sitzung über die Zulässigkeit.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>4</sup> Die Frist zur Stellungnahme (Art. 73) beginnt in diesem Fall mit der Zulässigerklärung.</p>
<p><b>Art. 75</b> Motion und Postulat: Information über die Stellungnahme des Stadtrats</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament wird mit der Sitzungseinladung schriftlich informiert, welche Stellung der Stadtrat zur Motion oder zum Postulat nimmt.</p>	<p><b>Art. 75</b> <del>Motion und Postulat: Information über die Stellungnahme des Stadtrats</del><u>Beratung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament wird mit der Sitzungseinladung schriftlich informiert, welche Stellung der Stadtrat zur Motion oder zum Postulat nimmt.</del><u>Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner erhält Gelegenheit zur Motion oder zum Postulat nimmt.</u><u>Begründung des Vorstosses.</u></p> <p><sup>2</sup> Sodann erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Begründung seiner Stellungnahme.</p> <p><sup>3</sup> Bei Motionen und Postulaten ist anschliessend das Wort zur allgemeinen Diskussion offen. Die Beratung wird mit der Beschlussfassung zur Erheblicherklärung abgeschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Bei Interpellationen erhält die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner Gelegenheit für ein abschliessendes Votum. Eine Diskussion wird geführt, wenn aus den Reihen des Parlaments ein Antrag auf Diskussion gestellt wird und diesem mindestens 14 Mitglieder zustimmen.</p>
<p><b>Art. 76</b> Motion und Postulat: Begründung und Stellungnahme</p> <p><sup>1</sup> Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.</p> <p><sup>2</sup> Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Nach der Begründung erhält der Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>	<p><b>Art. 76</b> <del>Motion und Postulat: Begründung und Stellungnahme</del><u>Zuständigkeit des Präsidiums</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.</del><u>Betrifft ein Vorstoss den Vorstoss erstunterzeichnet hat, richtet er sich an das Präsidium anstelle des Postulats Stadtrats.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 77</b> Motion und Postulat: Verschiebung</p>	<p><b>Art. 77</b> <del>Motion und Postulat: Verschiebung</del><u>Bericht über den Bearbeitungsstand der parlamentarische Vorstösse</u></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p><sup>1</sup> Liegen triftige Gründe vor, so werden Begründung, Stellungnahme und Diskussion auf Begehren des Stadtrats durch Beschluss des Stadtparlaments auf die nächste Sitzung verschoben.</p>	<p><del><sup>1</sup> Liegen triftige Gründe vor, so werden Begründung, Stellungnahme und Diskussion auf Begehren des Stadtrats durch Beschluss des Stadtparlaments auf die nächste Sitzung verschoben.</del> <u>Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament jährlich einen Bericht über den Bearbeitungsstand der parlamentarischen Vorstösse. Er stellt gegebenenfalls Antrag:</u></p> <p>a) auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist (Art. 71 Abs. 1 lit. c) von Motionen und Postulaten;</p> <p>b) auf Abschreibung von Motionen und Postulaten, wenn eine Weiterbearbeitung nicht angezeigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Die in der Berichtsperiode pendenten und erledigten Interpellationen und Anfragen werden ohne weitere Berichterstattung aufgeführt.</p>
	<b>3.2.3.2 Besondere Bestimmungen</b>
<p><b>Art. 78</b> Motion und Postulat: Diskussion und Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> In der Diskussion können Anträge auf Abänderung, namentlich auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder Änderung des Wortlauts, gestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder die Änderung des Wortlauts bedürfen der Zustimmung der Person, welche die Motion oder das Postulat erstunterzeichnet hat.</p> <p><sup>3</sup> Hierauf bestimmt das Stadtparlament über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulats.</p>	<p><b>Art. 78</b> Motion und Postulat: Diskussion und Beschlussfassung: <u>Inhalt</u></p> <p><del><sup>1</sup> In der Diskussion können Anträge auf Abänderung, namentlich auf Umwandlung</del> <u>Mit einer Motion in kann der Stadtrat beauftragt werden, einen Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein Postulat rechtssetzendes Reglement oder Änderung einen anderen in die Zuständigkeit des Wortlauts, gestellt werden</u> <u>Parlaments fallenden Beschluss vorzulegen.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat oder die Änderung kann Richtlini-</del> <u>en über den Inhalt des Wortlauts bedürfen der Zustimmung der Person, welche die Motion oder das Postulat erstunterzeichnet hat</u> <u>Entwurfs geben. Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 79</b> Motion und Postulat: Weiterbehandlung</p>	<p><b>Art. 79</b> Motion und Postulat: Weiterbehandlung <u>Inhalt</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat hat den erteilten Auftrag beförderlich auszuführen.</p> <p><sup>2</sup> Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die anhängigen Motionen und Postulate.</p> <p><sup>3</sup> Ist eine Motion oder ein Postulat seit mehr als zwei Jahren anhängig, so begründet der Stadtrat die Verzögerung und stellt Antrag für das weitere Vorgehen.</p> <p><sup>4</sup> Motionen oder Postulate werden beschrieben, wenn der Stadtrat den Entwurf oder den Bericht unterbreitet hat oder wenn der Vorstoss überholt ist.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Der Mit einem Postulat kann der Stadtrat hat beauftragt werden, zu prüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den erteilten Auftrag beförderlich auszuführen Erlass eines Reglements vorzulegen oder ob eine andere Massnahme zu treffen sei.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Er unterbreitet dem Stadtparlament jährlich Bericht über die anhängigen Motionen und Postulate Postulate, die auf eine Verfügungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 80</b> Motion und Postulat: Dringlicherklärung</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament kann unmittelbar nach der Erheblicherklärung eine Motion oder ein Postulat dringlich erklären und die Frist zur Beantwortung des Vorstosses auf bis zu 6 Monate verkürzen.</p> <p><sup>2</sup> Die verkürzte Frist kann durch das Präsidium nach Anhören des erstunterzeichnenden Mitglieds erstreckt werden.</p>	<p><b>Art. 80</b> Motion und Postulat: Dringlicherklärung <u>Form</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Das Stadtparlament kann unmittelbar nach <del>Im Text ist der Erheblicherklärung</del> eine Motion oder ein Postulat dringlich erklären <u>Auftrag zu kennzeichnen</u> und die Frist zur Beantwortung des Vorstosses auf bis von einer allfälligen Begründung klar zu 6 Monate verkürzen <u>rennen</u>.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 81</b> Motion und Postulat: Zuständigkeit Präsidium</p> <p><sup>1</sup> Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Geschäftsreglement des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.</p> <p><sup>2</sup> Dieses kann Dritte mit der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Das Präsidium berät den Entwurf zuhanden des Stadtparlaments vor.</p>	<p><b>Art. 81</b> Motion und Postulat: Zuständigkeit Präsidium <u>Beratung</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Betrifft eine <del>In der Diskussion können Anträge auf Abänderung des Auftrags und auf Umwandlung einer Motion oder in</del> ein Postulat das Geschäftsreglement gestellt werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Erstunterzeichnerin bzw. des Stadtparlaments, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium <u>Erstunterzeichners (Art. 71 Abs. 1 lit. d und e).</u></u></p> <p><sup>2</sup> <u>Dieses kann Dritte mit <u>Am Ende</u> der Ausarbeitung des Entwurfs beauftragen. Das Präsidium berät den Entwurf zuhanden <u>Beratung</u> stimmt das Parlament über die Erheblicherklärung des Stadtparlaments vor <u>Auftrags ab.</u></u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><b>Art. 82</b> Interpellation: Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.</p> <p><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen eine Person, welche die Funktion der oder des Erstunterzeichneten einnimmt.</p> <p><sup>3</sup> Interpellationen müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>	<p><b>Art. 82</b> Interpellation: Inhalt, Motion und Postulat: Weiterbearbeitung durch den Stadtrat bzw. die Verwaltung</p> <p><sup>1</sup> <del>Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der</del> Der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt <u>hat den erteilten Auftrag innerhalb von zwei Jahren auszuführen.</u></p> <p><sup>2</sup> Das gleiche Recht steht den parlamentarischen Kommissionen und dem Präsidium zu. Sie bezeichnen <u>Auf separaten Antrag</u> kann eine Person, welche die Funktion der <u>längere Frist</u> oder des Erstunterzeichneten einnimmt <u>eine Verkürzung derselbigen auf bis zu sechs Monate vorgesehen werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 83</b> Interpellation: Traktandierung</p> <p><sup>1</sup> Die schriftliche Beantwortung einer Interpellation erfolgt bis zur übernächsten, ordentlichen Sitzung.</p> <p><sup>2</sup> Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann eine Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.</p>	<p><b>Art. 83</b> Interpellation: Traktandierung und Anfrage</p> <p><sup>1</sup> <del>Die schriftliche Beantwortung</del> <u>Mit einer Interpellation erfolgt bis zur übernächsten, ordentlichen Sitzung oder einer Anfrage kann verlangt werden, dass der Stadtrat dem Parlament Auskunft erteilt über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann eine Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.</del> <u>Anfragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) können auch von einem einzelnen Parlamentsmitglied eingereicht werden;</li><li>b) werden nicht zur Mitunterzeichnung aufgelegt;</li><li>c) werden nicht im Parlament beraten.</li></ul>
<p><b>Art. 84</b> Interpellation: Dringlicherklärung</p>	<p><b>Art. 84</b> Interpellation: Dringlicherklärung von Interpellationen</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Das Präsidium kann eine Interpellation auf Antrag des Mitglieds, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, dringlich erklären. In diesem Fall erfolgt die Traktandierung auf die nächste Sitzung. Die Antwort kann in diesem Fall mündlich oder schriftlich erfolgen.</p>	<p><sup>1</sup> Das <del>Präsidium</del><u>Parlamentspräsidium</u> kann eine Interpellation auf Antrag des Mitglieds, <del>das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, der Unterzeichnenden als</del> dringlich erklären. <del>In diesem Fall erfolgt die Traktandierung auf die nächste Sitzung.</del> Die Antwort kann in diesem Fall mündlich oder schriftlich erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> In diesem Fall wird der Vorstoss für die nächste Parlamentssitzung traktandiert. Die Stellungnahme des Stadtrats kann schriftlich oder mündlich erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Der Antrag auf Dringlicherklärung ist im Vorstoss festzuhalten und zu begründen.</p>
<p><b>Art. 85</b> Interpellation: Beantwortung und Diskussion</p> <p><sup>1</sup> Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p><sup>2</sup> Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Stellungnahme einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann anschliessend ergänzende Ausführungen machen.</p> <p><sup>4</sup> Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält die Möglichkeit für ein abschliessendes Votum.</p> <p><sup>5</sup> Eine Diskussion findet auf Beschluss von mindestens 14 Mitgliedern statt. Sie kann von jedem Mitglied beantragt werden.</p>	<p><b>Art. 85</b> Interpellation: <del>Beantwortung und Diskussion</del><u>Resolution</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Mitglied, Mit einer Resolution kann das den Vorstoss erstunterzeichnet hat,</del> <u>erhält Gelegenheit zur <del>Parlament eine</del> Stellungnahme abgeben zu einer Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es</del> <u>Im Text ist</u> die Stellungnahme einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung beantragen <u>zu kennzeichnen und von einer allfälligen Begründung klar zu trennen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Der Stadtrat kann anschliessend ergänzende Ausführungen machen</del> <u>In der Diskussion können Anträge auf Abänderung der Stellungnahme gestellt werden. Diese bedürfen der Zustimmung der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners (Art. 71 Abs. 1 lit. d).</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Das Mitglied, Am Ende der Beratung stimmt das den Vorstoss erstunterzeichnet hat,</del> <u>erhält <del>Parlament über</del> die Möglichkeit für ein abschliessendes Votum. <del>Gutheissung der Stellungnahme ab.</del></u></p> <p><sup>5</sup> <del>Gelöscht.</del></p>
<p><b>Art. 86</b> Anfrage</p>	<p><b>Art. 86</b> <del>Gelöscht.</del></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied kann mit einer Anfrage vom Stadtrat eine schriftliche Auskunft verlangen über eine Angelegenheit, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt.</p> <p><sup>2</sup> Die Antwort erfolgt innert drei Monaten. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitglieds, das die Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.</p>	
<p><b>3.2.4 Resolution und parlamentarische Erklärung</b></p>	<p><b>3.2.4 Resolution und parlamentarische Erklärung <u>Eingaben</u></b></p>
	<p><b>Art. 86</b> Petitionen</p> <p><sup>1</sup> Petitionen, die das Parlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.</p> <p><sup>2</sup> Das Parlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.</p>
<p><b>Art. 87</b> Resolution</p> <p><sup>1</sup> Jedes Mitglied, eine Fraktion oder eine Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Stadtparlaments in der Form einer Resolution zum aktuellen politischen Geschehen zu beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Resolution ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Der Wortlaut kann im Einverständnis mit der erstunterzeichneten Person geändert werden.</p>	<p><b>Art. 87</b> Resolution <u>Sonstige Eingaben</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Jedes Mitglied, eine Fraktion oder eine Kommission hat das Recht, eine Stellungnahme des Stadtparlaments in der Form einer Resolution zum aktuellen politischen Geschehen zu beantragen.</del> <u>Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Resolution ist schriftlich einzureichen und hat den vorgeschlagenen Wortlaut zu enthalten. Der Wortlaut kann im Einverständnis mit der erstunterzeichneten Person geändert werden.</del> <u>Betreffen sie nicht das Parlament, werden sie der erstunterzeichneten Person geänderten zuständigen Behörde überwiesen.</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>3</sup> Resolutionen, die nicht im Zusammenhang mit der Behandlung eines traktandierten Geschäfts stehen, sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste der folgenden Sitzung des Stadtparlaments gesetzt.</p> <p><sup>4</sup> Das Stadtparlament beschliesst mit einfachem Mehr, ob der Resolution zugestimmt wird oder nicht.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
	<p><b>3.3 Abstimmungen</b></p>
<p><b>Art. 88</b> Parlamentarische Erklärung</p> <p><sup>1</sup> Eine Fraktion oder eine Kommission kann dem Stadtparlament beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung im Rahmen der Beratung eines Geschäfts eine politische Meinungsäusserung abzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Die Parlamentarische Erklärung ist schriftlich einzureichen. Anträge auf Änderung sind möglich.</p> <p><sup>3</sup> Das Stadtparlament beschliesst mit einfachem Mehr, ob die Parlamentarische Erklärung in der bereinigten Fassung dem Stadtrat überwiesen wird.</p>	<p><b>Art. 88</b> <del>Parlamentarische Erklärung</del><u>Beschlussfassung ohne Abstimmung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Eine Fraktion oder eine Kommission</del> <u>Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und ist er unbestritten, so kann dem Stadtparlament beantragen, in der Form einer Parlamentarischen Erklärung im Rahmen der Beratung eines Geschäfts eine politische Meinungsäusserung abzugeben</u> <u>Antrag zum Beschluss des Parlaments erklärt werden. Über Bericht und Antrag (Hauptantrag) wird immer abgestimmt.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>3.2.5 Eingaben</b></p>	<p><b>3.2.5 <i>Gelöscht.</i></b></p>
<p><b>Art. 89</b> Petitionen</p> <p><sup>1</sup> Petitionen, die das Stadtparlament betreffen und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.</p>	<p><b>Art. 89</b> <del>Petitionen</del><u>Abstimmungsablauf</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Petitionen, Vor der Abstimmung werden die das Stadtparlament betreffen</del> <u>Anträge und nicht offenkundig mutwillig sind, werden diesem mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.</u> <u>der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.</u></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p><sup>2</sup> Das Stadtparlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird darüber in geeigneter Weise informiert.</p>	<p><del><sup>2</sup> Das Stadtparlament nimmt von der Petition Kenntnis und beschliesst, ob es ihr eine weitere Folge geben will. Es kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</del> <u>Abstimmungsfrage teilbar, so kann den Stadtrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen. jedes Mitglied Teilung verlangen.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Gelöscht.</del></p>
<p><b>Art. 90</b> Sonstige Eingaben</p> <p><sup>1</sup> Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Betreffen sie nicht das Stadtparlament, werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.</p>	<p><b>Art. 90</b> Sonstige Eingaben <u>Abstimmungsregeln: Eintreten</u></p> <p><del><sup>1</sup> Eingaben, die nicht Petitionen sind, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten behandelt.</del> <u>Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Betreffen sie nicht das Stadtparlament,</del> <u>Nach dem Eintreten kann ein allfälliger Rückweisungsantrag gestellt werden sie der zuständigen Behörde überwiesen.</u></p>
<p><b>3.3 Abstimmungen</b></p>	<p><b>3.3 Gelöscht.</b></p>
<p><b>Art. 91</b> Beschlussfassung ohne Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und ist er unbestritten, so kann der Antrag zum Beschluss des Stadtparlaments erklärt werden. Über Bericht und Antrag (Hauptantrag) wird immer abgestimmt.</p>	<p><b>Art. 91</b> Beschlussfassung ohne Abstimmung <u>Abstimmungsregeln: Detailberatung</u></p> <p><del><sup>1</sup> Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und ist er unbestritten,</del> <u>Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so kann der Antrag zum Beschluss des Stadtparlaments erklärt werden. Über Bericht und Antrag (Hauptantrag) wird immer abgestimmt. wie folgt vorgegangen:</u></p> <p>a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht;</p> <p>b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in Eventualabstimmung gegenübergestellt;</p> <p>c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>2</sup> Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.</p>
<p><b>Art. 92</b> Abstimmungsplan</p> <p><sup>1</sup> Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen.</p>	<p><b>Art. 92</b> Abstimmungsplan <u>Erforderliche Mehrheit</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Vor</del><u>In</u> der Abstimmung werden die Anträge und <del>entscheidet das einfache Mehr</del><u>der Ablauf der Abstimmung bezeichnet stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Mitglied Teilung verlangen</del><u>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.</u></p>
<p><b>Art. 93</b> Abstimmungsregeln: Eintreten</p> <p><sup>1</sup> Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird die Rückweisung abgelehnt, wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Wird sowohl Antrag auf Nichteintreten als auch Antrag auf Rückweisung gestellt, werden diese Anträge einander in Eventualabstimmung gegenübergestellt. Über den obsiegenden Antrag wird nach den Regeln von Abs. 1 und 2 mit Ja oder Nein abgestimmt.</p>	<p><b>Art. 93</b> Abstimmungsregeln: Eintreten <u>Form der Abstimmung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Wird Antrag auf Nichteintreten gestellt, so</del><u>Abgestimmt</u> wird über Eintreten mit Ja oder Nein abgestimmt <del>der elektronischen Abstimmungsanlage.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Wird Antrag auf Rückweisung gestellt, so wird über Rückweisung mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird Ohne die Rückweisung abgelehnt, elektronische Abstimmungsanlage wird Eintreten ohne weitere Abstimmung festgestellt.</del><u>abgestimmt:</u></p> <p>a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten;</p> <p>b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt.</p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 94</b> Abstimmungsregeln: Detailberatung</p> <p><sup>1</sup> Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:</p>	<p><b>Art. 94</b> Abstimmungsregeln: Detailberatung <u>Anzeige der elektronischen Abstimmungsergebnisse</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Sind zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so wird wie folgt vorgegangen:</del><u>Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt.</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>a) liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so werden diese einander paarweise in Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis der obsiegende Abänderungsantrag feststeht</p> <p>b) anschliessend wird der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag in Eventualabstimmung gegenübergestellt</p> <p>c) zuletzt wird über den obsiegenden Antrag mit Ja oder Nein abgestimmt. Auf diese Abstimmung kann verzichtet werden, wenn der obsiegende Antrag im Grundsatz als unbestritten erscheint und noch eine Gesamtabstimmung stattfindet</p> <p><sup>2</sup> Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen.</p>	<p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>2</sup> <del>Abweichungen sind zulässig, wenn sie einer klaren Willensbildung dienen</del><u>Die Abstimmungsergebnisse werden vom Präsidium zusammen mit dem Protokoll der dazugehörigen Sitzung genehmigt.</u></p>
<p><b>Art. 95</b> Erforderliche Mehrheit</p> <p><sup>1</sup> In der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.</p>	<p><b>Art. 95</b> Erforderliche Mehrheit<u>Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse</u></p> <p><sup>1</sup> <del>In der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist</del><u>Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Abstimmung entschieden. Genehmigung durch das einfache Mehr-Präsidium zusammen mit dem Protokoll der stimmenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sitzung auf der Webseite der Stadt Wil veröffentlicht.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 96</b> Form der Abstimmung</p> <p><sup>1</sup> Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p><sup>2</sup> Ohne die elektronische Abstimmungsanlage wird abgestimmt:</p> <p>a) in besonderen Fällen auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten</p> <p>b) wenn die Abstimmungsanlage ihren Dienst versagt</p>	<p><b>Art. 96</b> Form der <u>Offenen</u> Abstimmung: <u>Handmehr</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Abgestimmt wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage</del><u>Ohne elektronische Abstimmung wird mit der elektronischen Abstimmungsanlage durch Handerheben abgestimmt.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><b>Art. 97</b> Elektronische Abstimmung: Leitung</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</p>	<p><b>Art. 97</b> Elektronische<del>Offene</del> Abstimmung: Leitung<del>Wiederholung</del></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet Abstimmung wird wiederholt, wenn das Verfahren. Sie oder er gibt das Abstimmungsergebnis bekannt<u>Resultat zweifelhaft ist.</u></p>
<p><b>Art. 98</b> Elektronische Abstimmung: Anzeige</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden ausgedruckt und von der ersten Stimmzählerin bzw. vom ersten Stimmzähler unterzeichnet.</p>	<p><b>Art. 98</b> Elektronische<del>Offene</del> Abstimmung: Anzeige<del>Abzählen</del></p> <p><sup>1</sup> <del>Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten werden visuell angezeigt.</del> <u>Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:</u></p> <p>a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist;</p> <p>b) mindestens fünf Mitglieder Abzählung verlangen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 99</b> Namensliste</p> <p><sup>1</sup> Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt.</p>	<p><b>Art. 99</b> Namensliste<del>Offene</del> Abstimmung: Namensaufruf</p> <p><sup>1</sup> <del>Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt.</del><u>Mindestens 14 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.</u></p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.</p>
<p><b>Art. 100</b> Offene Abstimmung: Handmehr</p> <p><sup>1</sup> Ohne elektronische Abstimmung wird durch Handerheben abgestimmt.</p>	<p><b>Art. 100</b> Offene Abstimmung: Handmehr<del>Referendums</del>klausel</p> <p><sup>1</sup> <del>Ohne elektronische Abstimmung wird durch Handerheben abgestimmt.</del><u>Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.</u></p>
<p><b>Art. 101</b> Offene Abstimmung: Wiederholung</p>	<p><b>Art. 101</b> Offene Abstimmung: Wiederholung<del>Rats</del>referendum (Art. 14 Abs. 2 GO)</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Resultat zweifelhaft ist.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Resultat zweifelhaft.</del> <u>Der Beschluss, ein Geschäft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Stadtparlament zu fassen. Dafür ist die Zustimmung von mindestens 14 Mitgliedern erforderlich.</u></p>
<p><b>Art. 102</b> Offene Abstimmung: Abzählen</p> <p><sup>1</sup> Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:</p> <p>a) das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist</p> <p>b) mindestens fünf Mitglieder Abzählung verlangen</p>	<p><b>Art. 102</b> Offene Abstimmung: Abzählen<u>Kenntnisnahme</u></p> <p><del><sup>1</sup> Durch Aufstehen zum Zweck des Abzählens wird abgestimmt, wenn:</del> <u>Wird Kenntnisnahme beantragt, stellt die Präsidentin oder der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisnahme fest.</u></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>b) <i>Gelöscht.</i></p>
	<b>3.4 Wahlen</b>
<p><b>Art. 103</b> Offene Abstimmung: Namensaufruf</p> <p><sup>1</sup> Mindestens 14 Mitglieder können die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.</p>	<p><b>Art. 103</b> Offene Abstimmung: Namensaufruf<u>Eröffnung</u></p> <p><del><sup>1</sup> Mindestens 14 Mitglieder können</del> <u>Zu Beginn der Wahl wird auf die Abstimmung mit Namensaufruf verlangen, vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.</u></p> <p><del><sup>2</sup> Bei Abstimmung mit Namensaufruf wird zu Protokoll genommen, wer zugestimmt, abgelehnt, sich der Stimme enthalten oder an der Abstimmung nicht teilgenommen hat.</del> <u>Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.</u></p> <p><sup>3</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.</p>
<p><b>Art. 104</b> Referendums Klausel</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.</p>	<p><b>Art. 104</b> Referendums Klausel<u>Erforderliche Mehrheit</u></p> <p><del><sup>1</sup> Das Stadtparlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.</del> <u>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.</u></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p><sup>2</sup> Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.</p> <p><sup>3</sup> Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.</p>
<p><b>Art. 105</b> Kenntnisnahmen</p> <p><sup>1</sup> Wird Kenntnisnahme beantragt, stellt die Präsidentin oder der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisnahme fest.</p>	<p><b>Art. 105</b> Kenntnisnahmen <u>Wahl von Delegierten</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Wird Kenntnisnahme beantragt, stellt</del> <u>Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Präsidentin oder Delegierten der Präsident am Ende der Diskussion ohne Abstimmung Kenntnisnahme fest.</u> <u>Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten. Sie sind in Art. 106 dieses Geschäftsreglements bezeichnet.</u></p> <p><sup>2</sup> Zur Wahl können auch Personen mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören, oder Angestellte der Stadt Wil vorgeschlagen werden.</p>
<p><b>3.4 Wahlen</b></p>	<p><b>3.4 Gelöscht.</b></p>
<p><b>Art. 106</b> Eröffnung</p> <p><sup>1</sup> Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.</p> <p><sup>2</sup> Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.</p>	<p><b>Art. 106</b> Eröffnung <u>Anzahl der Delegierten</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.</del> <u>Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW):</u></p> <p>a) Total 10 Delegierte<sup>5)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPK<sup>6)</sup>)</p> <p><sup>2</sup> <del>Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.</del> <u>Zweckverband Abfallverwertung Bazenheim (ZAB):</u></p> <p>a) Total 3 Delegierte<sup>7)</sup></p>

<sup>5)</sup> Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW).

<sup>6)</sup> Parlamentsbeschluss über die Bildung des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) vom 5. September 2002.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>3</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.</p>	<p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><del><sup>3</sup> Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.</del> <u>Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM):</u></p> <p>a) Total 6 Delegierte<sup>8)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen)</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p> <p><sup>4</sup> Abwasserverband oberes Murgtal:</p> <p>a) Total 4 Delegierte<sup>9)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte</p> <p><sup>5</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil:</p> <p>a) Total 3 Delegierte<sup>10)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><sup>6</sup> Verein Regio Wil:</p> <p>a) Total 5 Delegierte<sup>11)</sup></p>

<sup>7)</sup> Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB).

<sup>8)</sup> Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S).

<sup>9)</sup> Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Oberes Murgtal.

<sup>10)</sup> Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil.

<sup>11)</sup> Statuten Verein Regio Wil, Art. 10; vgl. [www.regio-wil.ch](http://www.regio-wil.ch).

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
	<p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p> <p><sup>7</sup> Abwasserverband Thurau (AVT):</p> <p>a) Total 5 Delegierte<sup>12)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p>
<p><b>Art. 107</b> Erforderliche Mehrheit</p> <p><sup>1</sup> Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.</p> <p><sup>3</sup> Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.</p>	<p><b>Art. 107</b> <u>Erforderliche Mehrheit</u><u>Offene Wahlen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Gewählt ist, wer mehr als Die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Wahlzettel fallen Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht in Betracht geheime Wahl verlangt wird.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat. Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:</u></p> <p>a) Stimmbüro;</p> <p>b) ständige Kommissionen;</p> <p>c) Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbände sowie Anstalten.</p> <p><sup>3</sup> <u>Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. 14 Mitglieder des Parlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.</u></p> <p><sup>4</sup> Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.</p>

<sup>12)</sup> Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau, Art. 11, vgl. <https://www.ara-thurau.ch/de/downloads>.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><b>Art. 108</b> Wahl von Delegierten</p> <p><sup>1</sup> Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten. Sie sind im Anhang 3 zu diesem Geschäftsreglement bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Zur Wahl können auch Personen mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören oder Angestellte der Stadt Wil vorgeschlagen werden.</p>	<p><b>Art. 108</b> Wahl von Delegierten <u>Geheime Wahlen: Grundsatz</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Parlament wählt auf Vorschlag der Fraktionen und des Stadtrats die Delegierten der Stadt in die Zweck- und Gemeindeverbände sowie in Anstalten. Sie sind im Anhang 3 zu diesem Geschäftsreglement bezeichnet.</del> <u>In geheimer Wahl werden gewählt:</u></p> <p>a) Präsidentin bzw. Präsident; b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident; c) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber.</p> <p><sup>2</sup> <del>Zur Bei der Wahl können auch Personen gemäss lit. c wird mit Wohnsitz in Wil, die nicht dem Parlament angehören Ja oder Angestellte Nein abgestimmt. Wird der Stadt Wil vorgeschlagen werden Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.</del></p> <p><sup>3</sup> Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.</p>
<p><b>Art. 109</b> Offene Wahlen</p> <p><sup>1</sup> Das Stadtparlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt und nicht geheime Wahl verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen:</p> <p>a) Stimmbüro b) ständige Kommissionen c) Delegierte in Zweck- und Gemeindeverbände sowie Anstalten</p>	<p><b>Art. 109</b> <del>Offene</del> <u>Geheime Wahlen: Verfahren</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Das Stadtparlament nimmt die Wahlen offen vor, wenn dieses Reglement nichts anderes bestimmt Die zuständige Person des Parlamentssekretariats übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Parlaments den Stimmzettel und nicht geheime Wahl verlangt wird sammelt ihn ein.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Gesamthaft gewählt werden, sofern nicht Werden mehr Wahlvorschläge Stimmzettel eingesammelt als zu vergebende Sitze vorliegen: ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.</del></p> <p>a) <i>Gelöscht.</i> b) <i>Gelöscht.</i> c) <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>3</sup> 14 Mitglieder des Stadtparlaments können verlangen, dass über die Wahlvorschläge gemäss Abs. 2 getrennt abgestimmt wird, auch wenn nicht mehr Wahlvorschläge als zu vergebende Sitze vorliegen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Durchführung der offenen Wahlen gelten im Übrigen sachgemäss die Vorschriften über die Durchführung der offenen Abstimmungen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
	<b>3.5 Protokoll</b>
<p><b>Art. 110</b> Geheime Wahlen: Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt:</p> <p>a) Präsidentin bzw. Präsident</p> <p>b) Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident</p> <p>c) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber</p>	<p><b>Art. 110</b> <del>Geheime Wahlen: Grundsatz</del><u>Beschlussprotokoll: Inhalt</u></p> <p><sup>1</sup> <del>In geheimer Wahl werden gewählt</del><u>Das Beschlussprotokoll enthält:</u></p> <p>a) <del>Präsidentin bzw. Präsident</del><u>die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder;</u></p> <p>b) <del>Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident</del><u>das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;</u></p> <p>c) <del>Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber</del><u>die Namen der Antragstellenden und deren Anträge;</u></p> <p>d) die Beschlüsse des Parlaments;</p> <p>e) die Stimmzahlen, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde, sowie als Anhang, das Stimmverhalten in Form einer Namensliste, wenn elektronisch abgestimmt wurde;</p> <p>f) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde;</p> <p>g) die bis zum Schluss der Sitzung physisch eingegangenen parlamentarischen Vorstösse;</p> <p>h) anhängige Geschäfte.</p> <p>i) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Parlament austreten.</p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>2</sup> Bei der Wahl gemäss lit. c wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Wird der Vorschlag abgelehnt, so unterbreitet der Stadtrat einen neuen Vorschlag.</p> <p><sup>3</sup> Geheime Wahl erfolgt im Übrigen, wenn diese von mindestens 14 Mitgliedern verlangt wird.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 111</b> Geheime Wahlen: Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Person des Weibeldienstes übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Stadtparlaments den Stimmzettel und sammelt ihn ein.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.</p>	<p><b>Art. 111</b> Geheime Wahlen: Verfahren <u>Aufzeichnungen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Die zuständige Person Beratungen des Weibeldienstes übergibt den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Stadtparlaments den Stimmzettel Parlaments werden durch technische Hilfsmittel im Wortlaut und sammelt ihn ein mit Bild aufgezeichnet.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort oder über die Website der Stadt Wil abgehört respektive angesehen werden.</u></p> <p><sup>3</sup> Für die Dauer der Aufbewahrung und die Modalitäten gelten die Richtlinien des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen.</p>
<p><b>3.5 Protokoll</b></p>	<p><b>3.5 <i>Gelöscht.</i></b></p>
	<p><b>Anhänge</b></p>
	<p>1 Übersicht über die Abstimmungsquoren gemäss Geschäftsreglement (<i>neu</i>)</p>
<p><b>Art. 112</b> Beschluss-Protokoll: Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Das Beschluss-Protokoll enthält:</p> <p>a) Die Namen der abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder</p> <p>b) Namen der Mitglieder, die während der Amtsdauer aus dem Stadtparlament austreten oder neu eintreten</p> <p>c) das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände</p>	<p><b>Art. 112 <i>Gelöscht.</i></b></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p>d) die Namen der Antragstellenden und deren Anträge</p> <p>e) die Beschlüsse des Stadtparlaments</p> <p>f) die Stimmzahlen, wenn elektronisch abgestimmt, abgezählt oder geheim gewählt wurde, sowie als Anhang, das Stimmverhalten in Form einer Namensliste, wenn elektronisch abgestimmt wurde</p> <p>g) die Namen der Stimmenden und die Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde</p> <p>h) Berichtigungen zum vorangegangenen Protokoll</p> <p>i) die bis zum Schluss der Sitzung eingegangenen parlamentarischen Vorstösse</p> <p>j) anhängige Geschäfte</p>	
<p><b>Art. 113</b> Beschluss-Protokoll: Genehmigung und Zustellung an das Parlament</p> <p><sup>1</sup> Das Beschluss-Protokoll wird vom Präsidium genehmigt und den Mitgliedern des Stadtparlaments und dem Stadtrat innerhalb von zwei Monaten zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Frist kann durch das Präsidium erstreckt werden.</p>	<p><b>Art. 113</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 114</b> Berichtigungen</p> <p><sup>1</sup> Einwendungen können innert einer Woche nach Zustellung zuhanden des Präsidiums eingereicht werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Präsidium entscheidet über die Einwendungen.</p> <p><sup>3</sup> Berichtigungen werden in das Beschluss-Protokoll der nächsten Sitzung genommen.</p>	<p><b>Art. 114</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. 115</b> Aufzeichnungen</p>	<p><b>Art. 115</b> <i>Gelöscht.</i></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
<p><sup>1</sup>Die Beratungen des Stadtparlaments werden durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt und können dort oder über elektronische Medien abgehört werden.</p>	
<b>A1 Anhang 1: Quoren</b>	<b>A1 Gelöscht.</b>
<p><b>Art. A1-1</b></p> <p><sup>1</sup> Grundsatz:</p> <p>a) Art. 95: Erforderliche Mehrheit Abstimmung: einfaches Mehr</p> <p>b) Art. 107: Erforderliche Mehrheit Wahlen: mehr als die Hälfte der Stimmen</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen:</p> <p>a) Art. 13: Liegenschaftskommission: Zustimmung 5 Mitglieder</p> <p>b) Art. 26: Verfahren Zirkularbeschluss: alle Mitglieder</p> <p>c) Art. 38 lit c: Einberufung Parlamentssitzung: 14 Mitglieder</p> <p>d) Art. 47: Traktandenliste, Änderung Reihenfolge: 2/3 Mehrheit</p> <p>e) Art. 49: Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit Stadtparlament: mind. 21 Mitglieder</p> <p>f) Art. 58: Verschiebung Vorlage: 2/3 Mehrheit</p> <p>g) Art. 69: Zulässigkeit Vorstoss, Diskussion über Zulässigkeit: 14 Mitglieder</p> <p>h) Art. 85: Beantwortung und Diskussion, Interpellation: 14 Mitglieder</p> <p>i) Art. 102: Abzählen: 5 Mitglieder</p> <p>j) Art. 103: Namensruf Abstimmung: 14 Mitglieder</p>	<p><b>Art. A1-1 Gelöscht.</b></p>

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
k) Art. 109: Offene Wahlen, Getrennte Abstimmung über Wahlvorschläge: 14 Mitglieder l) Art. 110: Grundsatz geheime Wahlen: 14 Mitglieder <sup>3</sup> Gemeindeordnung: a) Art. 14: Begehren aus der Mitte des Stadtparlaments, Ratsreferendum (Volksabstimmung): 14 Mitglieder	
<b>A2 Anhang 2: Leitfaden für Medien im Stadtparlament</b>	<b>A2 Gelöscht.</b>
<b>Art. A2-1</b>  <sup>1</sup> Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich. Die Medien sind eingeladen, den Parlamentssitzungen beizuwohnen und darüber zu berichten. Dieser Leitfaden ist ein Anhang zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments.	<b>Art. A2-1 Gelöscht.</b>
<b>Art. A2-2</b> Allgemeines  <sup>1</sup> Den Medienschaffenden werden auf Gesuch hin besondere Plätze im Sitzungssaal zugewiesen. Beratungsunterlagen und weitere schriftliche Unterlagen werden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.  <sup>2</sup> Alle Medienschaffenden respektieren mit angemessener Kleidung und angemessenem Verhalten die Würde des Parlaments.  <sup>3</sup> Den Anweisungen des Parlamentspräsidiums und der Fachstelle Kommunikation ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Medienschaffende des Saals verwiesen werden.	<b>Art. A2-2 Gelöscht.</b>
<b>Art. A2-3</b> Optische und akustische Aufnahmen	<b>Art. A2-3 Gelöscht.</b>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p><sup>1</sup> Das Parlamentspräsidium hat eine generelle Bewilligung für optische und akustische Aufnahmen erteilt. Diese kann bei Bedarf zurückgezogen werden. Aufnahmen müssen im Kontext zum Ablauf der Sitzung stehen. Die Würde der Parlamentsmitglieder ist zu schützen. Der Einsatz von Blitzlicht bedarf einer gesonderten Bewilligung der Parlamentspräsidentin / des Parlamentspräsidenten.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzung darf nicht gestört werden. Aufnahmen sind im Parlamentssaal von der Seite her oder von hinten zu machen. Der Aufenthalt auf der Bühne, direkt vor Rednern und vor dem Parlament ist untersagt. Bei Unklarheiten werden Medienschaffende von der Fachstelle Kommunikation beraten.</p> <p><sup>3</sup> Es ist verboten, Aufnahmen von Akten und Schriftstücken zu machen, sofern diese nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p> <p><sup>4</sup> Bei Bedarf (z.B. nach der Wahl des Parlamentspräsidenten) kann die Parlamentspräsidentin/der Parlamentspräsident einen Sitzungsunterbruch für Aufnahmen beschliessen.</p> <p><sup>5</sup> Medienschaffende können an informelle Anlässe (z.B. Präsidiumsfeier) eingeladen werden. Aufnahmen sind dabei nur in Absprache mit der Parlamentspräsidentin/dem Parlamentspräsidenten oder der Fachstelle Kommunikation erlaubt.</p>	
<p><b>Art. A2-4</b> Interviews</p> <p><sup>1</sup> Interviews sind nach Möglichkeit in den Sitzungspausen und nach Sitzungsende durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Bei medienwirksamen Themen kann die Parlamentspräsidentin/der Parlamentspräsident einen Sitzungsunterbruch für Interviews beschliessen. Entsprechende Anträge sind vor der Sitzung an die Fachstelle Kommunikation zu richten.</p>	<p><b>Art. A2-4</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>A3 Anhang 3: Wahlorgan Delegierte (Art. 108)</b></p>	<p><b>A3</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>Art. A3-1</b></p> <p><sup>1</sup> Zweckverband Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW):</p>	<p><b>Art. A3-1</b> <i>Gelöscht.</i></p>

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>a) Total 10 Delegierte<sup>13)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 7 Delegierte (massgebend Schlüssel für die Sitzverteilung GPK<sup>14)</sup>)</p> <p><sup>2</sup> Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB):</p> <p>a) Total 3 Delegierte<sup>15)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><sup>3</sup> Zweckverband Wasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM):</p> <p>a) Total 6 Delegierte<sup>16)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 3 Delegierte (1 Delegierte/r auf Vorschlag Dorfkorporation Bronschhofen)</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p> <p><sup>4</sup> Abwasserverband oberes Murgtal:</p> <p>a) Total 4 Delegierte<sup>17)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 2 Delegierte</p> <p><sup>5</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Wil-Uzwil:</p>	

<sup>13)</sup> Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW).

<sup>14)</sup> Parlamentsbeschluss über die Bildung des Sicherheitsverbundes Region Wil (SVRW) vom 5. September 2002.

<sup>15)</sup> Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB).

<sup>16)</sup> Vereinbarung über die Nutzung der Wasserbezugs-Optionen der Stadt Wil und der Dorfkorporation Bronschhofen an der Regionalwasserversorgung Mittelthurgau-Süd (RVM-S).

<sup>17)</sup> Reglement über die Organisation des Abwasserverbandes Oberes Murgtal.

bisheriges Recht	Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026
<p>a) Total 3 Delegierte<sup>18)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 1 Delegierte/r</p> <p><sup>6</sup> Verein Regio Wil:</p> <p>a) Total 5 Delegierte<sup>19)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p> <p><sup>7</sup> Abwasserverband Thurau (AVT):</p> <p>a) Total 5 Delegierte<sup>20)</sup></p> <p>b) Vorschlag des Stadtrats: 2 Delegierte</p> <p>c) Vorschlag der Fraktionen: 3 Delegierte</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	Der Erlass SRS <a href="#">1.5-1</a> (Geschäftsreglement des Stadtparlamentes vom 14. November 2024) wird aufgehoben.
	<b>IV.</b>
	[Abschlussklausel]

<sup>18)</sup> Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil.

<sup>19)</sup> Statuten Verein Regio Wil, Art. 10; vgl. [www.regio-wil.ch](http://www.regio-wil.ch).

<sup>20)</sup> Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau, Art. 11, vgl. <https://www.ara-thurau.ch/de/downloads>.

<b>bisheriges Recht</b>	<b>Fassung für die Präsidiumssitzung vom 20.05.2026</b>
	[Ort] [Behörde]